



Winterdienst startet gut vorbereitet in die Saison

Erste Kontrollfahrten und Streueinsätze im Dresdner Stadtgebiet



Geringe Schneefälle bei Temperaturen um den Gefrierpunkt gab es bereits in der letzten Woche. Deshalb rückte der Dresdner Winterdienst zu ersten Kontrollfahrten und Streueinsätzen aus. Er konzentrierte sich insbesondere auf die Höhenlagen, Buslinien, Gefällestrassen und Brücken.

■ Saison-Vorbereitung

Für den bevorstehenden Winter stehen insgesamt 41 Einsatzfahrzeuge bereit, um Dresdens Straßen zu beräumen und zu streuen (siehe Foto). Vom 1.400 Kilometer langen Straßennetz betreut der Winterdienst rund 720 Kilometer in festen Tourenplänen und weitere 278.000 Quadratmeter Geh-, Rad- und Überwege sowie Treppen. Das Winterdienst-Netz umfasst Routen verschiedener Dringlichkeitskategorien. Zum Hauptnetz mit höchster Dringlichkeit zählen die Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Elbbrücken.

Auftragnehmer für den Win-

terdienst sind der Regiebetrieb technische Dienstleistungen der Stadt und fünf mittelständische Dresdner Unternehmen, die eigenverantwortlich bestimmte Territorien betreuen. Alle Fahrzeuge werden in zwei Schichten besetzt und sind mit Feuchtsalzstreueinrichtung und Räumtechnik ausgestattet. Auf etwa 67 Kilometern des Routennetzes dürfen aus Umweltschutzgründen keine Auftaumittel eingesetzt werden.

■ Straßenwettensensor MARWIS

An zwei Einsatzfahrzeugen wurde der mobile Straßenwettensensor MARWIS – Abkürzung für Mobile Advanced Road Weather Information Sensor – verbaut. Er bestimmt die Oberflächentemperatur und den Zustand der Fahrbahn, prüft also, ob es trocken, feucht, nass oder vereist ist und wie die Schneedecke beschaffen ist. Verschiedene Parameter, zum Beispiel die Wasserfilmhöhe und der Eisanteil dienen als Entscheidungskriterien für zielgerichtete vorsorgliche Streuungen. Die Fahrzeuge werden

für Kontrollfahrten eingesetzt, insbesondere an sensiblen Punkten wie Fahrbahnübergängen, beispielsweise an Brücken, wo die Bodentemperaturen stark variieren. Die neue Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes Simone Prüfer erläutert: „Die MARWIS-Sensoren stellen eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen sechs stationären Glättemeldeanlagen in Dresden dar. Kontrollfahrten und Streuungen werden so auf ein Minimum reduziert und unnötige Kosten sowie Umweltbelastungen vermieden.“

Für den städtischen Straßenwinterdienst sind Haushaltsmittel in Höhe von 1,5 Millionen Euro geplant, für die Fremdleistungen 1,8 Millionen Euro. 500.000 Euro stehen für den Materialeinkauf zur Verfügung.

Wie es mit dem Winterdienst auf den Dresdner Radwegen aussieht und welche Anliegerpflichten bei Schnee und Eis bestehen, steht auf Seite 10 in diesem Amtsblatt.

Foto: Diana Petters

OB-Sprechstunde



Oberbürgermeister Dirk Hilbert beantwortet am Freitag, 11. Dezember, ab 18 Uhr, in einer digitalen Bürgersprechstunde Fragen der Dresdnerinnen und Dresdner rund um das Thema Corona. Der Oberbürgermeister sagt: „Die Situation ist nach wie vor sehr ernst und verlangt von uns allen Außergewöhnliches. Sehr viele Menschen halten sich an die notwendigen Regeln. Sie stellen sich aber auch völlig zu Recht Fragen und haben Sorgen. Mit diesem Format möchte ich allen die Gelegenheit geben, sich persönlich an mich zu wenden, auch wenn die Umstände aktuell keine Begegnungen vor Ort zulassen“. Die Bürgersprechstunde wird als Livestream auf der www.dresden.de/livestreams und dem städtischen Facebook-Kanal unter www.facebook.com/stadt.dresden zu sehen sein. Außerdem überträgt Dresden-Fernsehen im TV. Fragen können entweder über ein Online-Formular unter www.dresden.de/corona-fragen oder via Facebook gestellt werden – entweder schon jetzt vorab oder live während der Sendung. Ist aus Zeitgründen eine Beantwortung nicht möglich, können Anfragende ihre E-Mail-Adresse für eine spätere Antwort hinterlassen.

Die für den 12. Dezember geplante OB-Sprechstunde fällt aus.

Aus dem Inhalt



Allgemeinverfügung Stadt

Coronavirus 15

Stadtrat

Beschlüsse 18
Tagesordnung 20

Fachförderrichtlinien

Geburten 21
Gesundheit 22
Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene 32

Satzungen

Rettungsdienstgebühren 29
Straßenreinigungsgebühren 30

Ausschreibung

Stellen 33

Kein Parkhaus an der Margon-Arena nötig

Der Stadtrat hat im Rahmen der Sanierung, des Umbaus und der Nutzungserweiterung der Margon-Arena die Verwaltung beauftragt, alternative Lösungen für notwendige Parkflächen aufzuzeigen. Dabei sollte ein Neubau eines Parkhauses mit der damit verbundenen Verlagerung der Tennisanlage auf der Bodenbacher Straße vermieden werden.

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden entwickelte gemeinsam mit der Stesad sechs Varianten, die in den Ausschüssen beraten werden. Für die künftigen Stellplätze favorisieren die Fachleute nun die Nutzung der Werferanlage. Entsprechend der Spielpläne der DSC Volleyball-Damen sowie der Basketballer der Dresden Titans fällt der Bedarf insbesondere auf das Winterhalbjahr. Die Werferanlage soll auf der Fläche des derzeitigen Berufsschulzentrums Wirtschaft Dresden Prof. Dr. Zeigner entstehen. Im Sommerhalbjahr steht die Anlage für die Leichtathletik und den Schulsport zur Verfügung. Das Berufsschulzentrum wird im Zuge des geplanten Neubaus des Gymnasiums LEO zurückgebaut. Die Planungen für das Gymnasium LEO werden dadurch nicht verzögert.

Mit dieser Variante ist kein Grunderwerb durch die Landeshauptstadt notwendig. Die Anpassung des dafür notwendigen Oberflächenbelages ist mit dem Leichtathletik-Verband und den hauptnutzenden Vereinen abgestimmt.

Bauarbeiten an der Augustusbrücke

Bei Frostfreiheit kann bis zum Jahresende weiterhin am Aufbau der Brüstungsmauer sowie der Verlegung von Bordsteinen und Gehwegplatten gearbeitet werden. An der Neustädter Rampe erfolgen Tiefbauarbeiten und es werden Medien in die Erde gebracht.

Die Fahrbahnfläche auf der Brücke soll voraussichtlich im Sommer 2021 fertiggestellt sein. Die Freigabe des zweiten Geh- und Radweges der Augustusbrücke verschiebt sich auf März 2021. Grund hierfür sind erhebliche Einschränkungen bei der Materiallieferung. Ebenso entscheidend für den Baufortschritt sind die weiteren Witterungsverhältnisse. Auf der Altstädter Seite setzen Fachleute die Arbeiten ebenfalls fort.

www.dresden.de/augustusbruecke



Brücke im Alberthafen ist wieder nutzbar

Freie Fahrt für Radfahrer zwischen Ostragehege und Flügelwegbrücke in der Friedrichstadt



Ab sofort ist die Brücke im Alberthafen für Radfahrer und Fußgänger wieder offen. Das Straßen- und Tiefbauamt sanierte sie seit Sommer 2018. Radfahrer nutzten in der Zwischenzeit eine Behelfsbrücke.

Baubürgermeister Stephan Kühn sagt: „Damit ist die attraktive Stahlfachwerkbrücke wieder uneingeschränkter Teil des Elberadweges zwischen Ostragehege und Flügelwegbrücke. Mit dieser erstmaligen Sanierung konnte eine Sperrung der Brücke für Radfahrer aufgrund des starken Rostbefalls an tragenden Teilen verhindert werden. Dies

ist ein weiterer Baustein für ein leistungsstarkes und attraktives Radwegenetz für den Berufspendler sowie für den Freizeitradfahrer.“

Dicke Rost- und Schmutzkrusten überzogen das technische Denkmal aus dem Jahr 1893. Nun erstrahlt das „Kleine Blaue Wunder“ wieder im hellblauen Originalfarbton. Denkmalschutz war das Schlüsselwort bei den Sanierungsarbeiten: Möglichst viele Originalteile wurden erhalten und wiederverwendet, zum Beispiel die Geländer des abmontierten äußeren Gehwegs und die Buckelbleche, welche verdeckt

Sanierte Brücke am Alberthafen.

Foto: Lisa-Marie Lademann

unter der Fahrbahn lagen. Letztere bleiben nun beidseitig neben der neuen schmaleren Fahrbahn als Blickfang sichtbar, denn diese historische Bauweise wird heutzutage nicht mehr angewandt.

In den nächsten Wochen führen Arbeiter noch Restleistungen aus: Sie bauen die Behelfsbrücke ab, bessern den Korrosionsschutz an den Auflagepunkten der Behelfsbrücke aus und komplettieren die Kammerwand zwischen Rad- und Eisenbahnbrücke. Außerdem stellen sie die Geländeoberfläche im Hafengebiet wieder her.

Baubürgermeister Stephan Kühn erläutert: „Um eine Überlastung der Brücke zu vermeiden, wurde die Brücke in zwei Abschnitten eingestützt und saniert. Die Erfahrungen bei den Korrosionsschutzarbeiten auf der Hafengebietbrücke übertragen wir nun auch auf die notwendige Sanierung des Blauen Wunders zwischen Loschwitz und Blasewitz.“

Die Gesamtkosten betragen 3,5 Millionen Euro. Das Ingenieurbauwerk und der Radweg erhielten eine Förderung vom Freistaat Sachsen mit jeweils 90 Prozent aus der Förderrichtlinie Kommunaler Straßenbau.

Johannstadt: Bönischplatz ist fertig umgestaltet

Wochenmarkt soll hier im Frühjahr 2021 starten

Der Bönischplatz ist neu gestaltet. Seit dem 4. Dezember sind die Arbeiten, die im März 2020 begonnen hatten, abgeschlossen. Baubürgermeister Stephan Kühn: „Mit der Neugestaltung des Bönischplatzes wurde Aufenthaltsqualität geschaffen. Ich danke allen herzlich dafür, dass sie sich mit so vielen guten Ideen und Engagement eingebracht haben.“

Neben der ansprechenden Platzgestaltung ist die Situation für den Verkehr rund um den Platz geordnet und verbessert. Saniert sind die Platzfläche sowie angrenzende Fahrbahnen und Fußwege. Dazu gehört auch ein Abschnitt der Pfothenhauerstraße. Die Straße am Bönischplatz ist keine Sackgasse mehr. Ein neuer Überweg sorgt für sicheres Passieren der Pfothenhauer Straße. Die Pkw-Stellplätze sind neu angeordnet. Neue Beleuchtung ist installiert.

In der Platzmitte erleichtert ein MOBIPunkt mit drei Stellplätzen

für Carsharing und einem Fahrradverleiheangebot sowie einer barrierefreien Bushaltestelle umweltfreundliche Mobilität. Insgesamt 20 Fahrradbügel sind aufgestellt. Fünf Bügel stehen an der Einfahrt zur Bundschuhstraße. 15 Stück verteilen sich beiderseits entlang der Straße am Bönischplatz.

Mit der Marktfläche für einen Wochenmarkt, welcher im Frühjahr 2021 starten soll, wurde eine weitere Idee aus dem Stadtteil umgesetzt. Außerdem ist die Platzfläche jetzt mit offenem WLAN-Netz ausgestattet. Insgesamt 18 neue Bäume sorgen für mehr Grün. Ein Baum konnte umgesetzt werden. Eine neue Kultursäule ersetzt die alte Litfaßsäule.

Neben dem Straßen- und Tiefbauamt war das Stadtplanungsamt aktiv in die Neugestaltung des Platzes eingebunden und setzte die Ideen aus der Bürgerbeteiligung um.

Die Entwürfe zur neuen Gestaltung des Platzes und die Vorplanungen erstellte das Büro Blaurock Landschaftsarchitektur. Die weitere Planung vollzog das Ingenieurbüro IBK Dresden GmbH in Zusammenarbeit mit dem Büro Blaurock Landschaftsarchitektur. Die Firma STRABAG führte die Baumaßnahmen durch. Die DREWAG Netz GmbH, Stadtentwässerung GmbH, DVB AG, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Tele Columbus Multimedia GmbH sowie Deutsche Telekom AG beteiligten sich an den Baumaßnahmen.

Das Bauvorhaben ist eine Schlüsselmaßnahme im Fördergebiet Soziale Stadt „Nördliche Johannstadt“. Durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln vom Bund und Freistaat Sachsen sowie Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden konnte dieses Bauvorhaben im Umfang von rund zwei Millionen Euro realisiert werden.

Stadt vereinfacht Quarantäne-Regeln und gibt neue Vorgaben aus

Neue Regelungen für positiv getestete Personen sowie Kontaktpersonen – Weitere Informationen zum Thema



Neue Vorgaben für positiv Getestete, Kontakt- und Verdachtspersonen

Die Landeshauptstadt Dresden geht seit dem 4. Dezember anders als bisher mit positiv auf das Corona-Virus Getesteten sowie Kontaktpersonen um. Dr. Frank Bauer, Leiter des Dresdner Gesundheitsamtes, erläutert: „Mit der neuen Regelung haben Menschen die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, schneller Klarheit über das weitere Vorgehen als bisher. Außerdem gibt es künftig auch Vorgaben für so genannte Verdachtspersonen. Mit der neuen Verordnung wollen wir Ansteckungsketten schneller unterbrechen.“ Wichtigste Änderung: In den meisten Fällen genügen Nachweise über durchgeführte Tests, um in Quarantäne zu gehen und etwa Arbeitgebern gegenüber den Arbeitsausfall zu begründen. Dr. Bauer hierzu: „Dies gibt Arbeitnehmern die nötige Sicherheit in Quarantäne zu gehen, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen.“ Grundlage dafür bildet eine heute, Donnerstag, 3. Dezember 2020, veröffentlichte Allgemeinverfügung. Individuelle Bescheide erhalten nur noch Kontaktpersonen der Kategorie I, deren mögliche Ansteckung nicht im Umfeld einer Gemeinschaftseinrichtung (Schule, Kita, Pflegeheim etc.) stattfand.

■ Das gilt für positiv getestete Personen
Eine Person, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, muss sich sofort nach dem Bekanntwerden

des positiven Testergebnisses in Quarantäne begeben. Sie muss nicht mehr auf eine gesonderte Information oder einen Bescheid des Gesundheitsamtes warten. Es gilt das schriftliche Ergebnis des positiven Tests als Nachweis für den Arbeitgeber.

Wenn die Person nicht erkrankt, endet die Quarantäne zehn Tage nachdem der Test durchgeführt wurde. Wenn die Person jedoch Symptome hat, endet die Quarantäne erst zehn Tage nach Beginn der Symptome und wenn sie außerdem 48 Stunden symptomfrei ist.

Wichtig ist, dass die positiv getestete Person selbständig ihre Kontaktpersonen der Kategorie I (siehe www.dresden.de/corona „Definition als Kontaktperson der Kategorie I“) informiert und eine Liste der Kontakte per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de schickt. Vorzugsweise sollte dafür die Excel-Tabelle genutzt werden, die auf www.dresden.de/corona abrufbar ist. Dr. Bauer: „Natürlich steigt damit die Eigenverantwortung aber wir verhindern gemeinsam einen unnötigen Zeitverzug und verringern die Ansteckungsgefahr für weitere Menschen im Umfeld der Betroffenen.“

■ Das gilt für Kontaktpersonen der Kategorie I
Personen, die einen engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, gelten als Kontaktperson der Kategorie I (siehe www.dresden.de/corona „Definition als Kontaktperson

son der Kategorie I“). Sobald einer Person dies durch das Gesundheitsamt oder durch die positiv getestete Person mitgeteilt wird, muss sie sich für 14 Tage nach dem letzten Kontakt in sofortige Quarantäne begeben.

Wenn der Kontakt in einer Gemeinschaftseinrichtung, etwa einer Schule oder einer Kita, stattgefunden hat, leitet die Einrichtung eine Sammelbescheid weiter, in dem der Quarantänezeitraum benannt wird. Wenn der Kontakt jedoch im privaten Umfeld lag, sendet das Gesundheitsamt eine schriftliche Bescheinigung an die Kontaktperson Kategorie I. Da die Fallzahlen nach wie vor sehr hoch sind, kann es weiterhin zu zeitlichem Verzug kommen. Deshalb bekommt die Eigenverantwortung einen immens hohen Stellenwert, denn die Quarantäne sollte immer schnellstmöglich beginnen.

Neu ist, dass die 14-tägige Quarantäne durch einen negativen PCR-Test abgekürzt werden kann. Der Test darf frühestens nach zehn Tagen in Quarantäne durchgeführt werden. Betroffene dürfen zur Durchführung des Tests nach vorheriger Absprache mit dem Arzt trotz Quarantäne das Haus verlassen.

■ Das gilt für Verdachtspersonen
Darüber hinaus schärft das Gesundheitsamt die Regeln für so genannte Verdachtspersonen. Das sind Personen mit Symptomen, für die ein Arzt einen PCR-Test

angeordnet hat, sowie Personen, bei denen ein Antigen-Test positiv ausgefallen ist. Verdachtspersonen müssen sich zunächst unverzüglich in Quarantäne begeben. Sobald der folgende PCR-Test eine Infektion mit dem Corona-Virus nachweist, gelten sie als positiv Getestete. Auch Verdachtspersonen mit positivem Antigen-Test, dem kein weiterer PCR-Test zur Abklärung folgt, werden als positiv getestete Person betrachtet. Bei einem negativen Testergebnis ist für Verdachtspersonen die Quarantäne automatisch beendet.

Auch hier gilt: Das Gesundheitsamt erstellt keine Bescheide. Der Nachweis über den PCR-Test gilt als Nachweis für den Arbeitgeber, um für die Quarantänezeit Verdienstaufschlag zu beantragen.

Wichtig ist es, sich schon bei Bekanntwerden eines positiven Antigen-Tests eine Kontaktpersonenliste der Kategorie I vorzubereiten, die dann wie oben beschrieben, bei positivem PCR-Nachweis an das Gesundheitsamt zu übermitteln ist.

■ Ausnahmen

Sollte das Gesundheitsamt im Einzelfall anders als beschrieben einen Quarantänebescheid ausstellen, dann geht dieser den Regelungen vor.

www.dresden.de/corona

■ Freiwilligenagentur vermittelt Corona-Einkaufshilfen

Die Freiwilligenagentur der Bürgerstiftung Dresden vermittelt im Stadtgebiet Corona-Einkaufshilfen für Personen, die sich in Quarantäne befinden, und dabei keinerlei Hilfe aus der Familie, dem Freundes- oder Kollegenkreis oder in der Nachbarschaft erhalten. Wer eine solche Einkaufshilfe benötigt, kann sich telefonisch unter (03 51) 3 15 81 20 an die Freiwilligenagentur wenden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Hotline versuchen dann, über einen Verein, eine Initiative oder eine Kirchengemeinde aus der Nachbarschaft eine verlässliche Einkaufshilfe zu finden. Das Team der Freiwilligenagentur der Bürgerstiftung Dresden ist auch über die Feier- und Urlaubstage vom 23. Dezember 2020 bis zum 3. Januar 2021 telefonisch erreichbar, um älteren und in dieser Zeit vielleicht besonders einsamen Menschen eine Einkaufshilfe zu vermitteln.

Telefon (03 51) 3 15 81 20

Jetzt Vorfreude schenken – für Kunst, Kultur, Sport, Bibi und Zoo

Jahres-, Saison- und Rabatkkarten, Abonnements, Anrechte und Gutscheine städtischer Einrichtungen

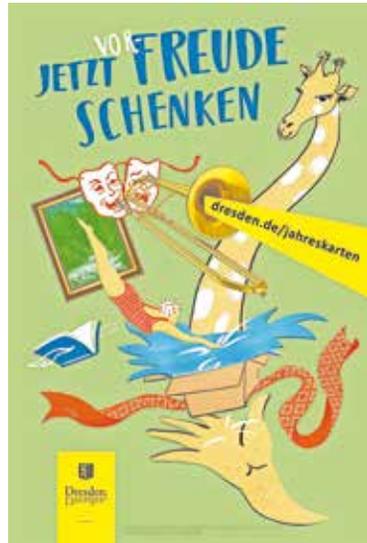
Etwa 260 City-Light-Plakate im gesamten Stadtraum wecken mit einer farbenfrohen Kollage der Künstlerin Anja Maria Eisen jede Menge Vorfreude auf Kunst, Kultur, Sport, Bücher und den Zoo. Mit einer Jahres-, Saison oder Rabatkkarte, einem Abonnement, einem Anrecht oder einem Gutschein erhalten Karteninhaber der beteiligten städtischen Einrichtungen besondere Vergünstigungen. Gleichzeitig unterstützen Käuferinnen und Käufer die lokalen Einrichtungen gerade in der Zeit des Teillockdowns. Für die Zeit nach der Wiederöffnung halten alle Einrichtungen bestätigte Hygienekonzepte vor.

Zehn Institutionen haben Karten mit besonderen Angeboten, die sicherlich auch unterm Weihnachtsbaum Freude bereiten. Eine Übersicht zu den Angeboten und den Links zum Kartenerwerb finden Interessierte im Internet.

■ Angebote städtischer Einrichtungen

1. Dresdner Bäder

Wertgutscheine



- ab 20 Euro
 - einsetzbar in allen städtischen Schwimmhallen, Freibädern und Saunen
- #### 2. Dresdner Philharmonie
- Geschenkgutscheine
- mit frei wählbarem Betrag
 - Einlösung im Webshop und Ticketservice

■ für alle Konzerte der Dresdner Philharmonie

- 3. **Eislaufen EnergieVerbundArena**
- Zehnerkarte 40,50 Euro
- ermäßigt 31,50 Euro
- gilt von Oktober bis März auch in der kommenden Saison

4. HELLERAU Europäisches Zentrum der Künste

HELLERAU Card

- 25 Euro
- ermäßigt 15 Euro
- ein Jahr das volle Programm zum halben Preis

5. Museen der Stadt Dresden

- Jahreskarte
- 30 Euro,
 - Familienkarte 40 Euro
 - freier Eintritt in allen zehn Museen der Stadt Dresden
 - Laufzeit: zwölf Monate ab Kaufdatum

6. Societhaetstheater

- Bonus-Stempelkarte 5 für 4: vier Veranstaltungen zahlen, die fünfte geschenkt bekommen

■ Familienkarte

■ Gutscheine

7. Staatsoperette Dresden

- Gutschein für eine Repertoire-

vorstellung nach Wahl inklusive Begrüßungsgetränk

- Vorteilspreis 25 Euro, gilt für Preisgruppen 2 bis 5 bis zum 30. Juli 2022 (nicht an Ausschlussstagen)
- junge Menschen in Ausbildung, Schule oder Studium bis 27 Jahre 11 Euro

8. Städtische Bibliotheken

- Jahresgebühr: Familien 20 Euro, Erwachsene 15 Euro, Erwachsene im Abo 10 Euro
- kostenfrei für Kinder, Jugendliche und Dresden-Pass-Inhaber

■ Gutscheine als Geschenk

- #### 9. t.j.g. Theater junge Generation
- Familiencard einmalig zwölf Euro, ein Jahr lang bis zu 50 Prozent Rabatt für zwei Erwachsene und beliebig viele Kinder

- Theatergutschein frei wählbarer Betrag ab zehn Euro, drei Jahre gültig

10. Zoo Dresden

- Jahreskarte
- Erwachsene 38 Euro
 - Kinder 21 Euro
 - Familien 83 Euro

www.dresden.de/jahreskarten



Dresdner Laienchöre ausgezeichnet

Jury unter Vorsitz des Philharmonischen Chordirektors Prof. Gunter Berger wählte die Preisträger aus

Nach erfolgreichen Jahrgängen mit anhaltend hoher Beteiligung hat die Landeshauptstadt Dresden auch 2020 den „Förderpreis Dresdner Laienchöre“ ausgelobt. Gemischte Chöre, Frauen- und Männerchöre, Kinder- und Jugendchöre, Schul- und Kirchenchöre, Jazz- und Popchöre sowie Vokalensembles konnten sich in fünf Kategorien um Geldpreise bis zu 1.300 Euro bewerben. Trotz der besonderen Umstände seit März 2020 haben sich 20 Chöre mit insgesamt 27 Bewerbungen in den fünf Kategorien beworben. Die Auswahl der Preisträger wurde von einer Jury unter Vorsitz des Philharmonischen Chordirektors Prof. Gunter Berger vorgenommen.

Angesichts der aktuell geltenden Einschränkungen insbesondere bei Chorveranstaltungen musste der „Dresdner Chorstag 2020“ im Kulturpalast ausfallen. Die Preisverleihung erfolgte am 4. Dezember im Kulturrathaus, Königstraße 15, und wurde von der Beigeordneten für Kultur und Tourismus Annkatrin Klepsch sowie von Prof. Gunter Berger vorgenommen. Die Arbeit derjenigen,

die keinen Preis bekamen, wurde zudem mit einem Notengutschein in Höhe von 200 Euro honoriert.

Annkatrin Klepsch sagte: „Auch in Zeiten der Corona-Pandemie soll das vielfältige Engagement der Laienchöre für das städtische Zusammenleben gewürdigt werden. Wenn gegenwärtig nur eine eingeschränkte Chorarbeit stattfinden kann, setzt die Landeshauptstadt mit dem Förderpreis für Dresdner Laienchöre ein Zeichen der Solidarität und Verbundenheit. Der 2020 vergebene Förderpreis will die Chöre in ihrer schwierigen Phase unterstützen und ihren ideellen, künstlerischen und vor allem auch sozialen Wert weiterhin für die kommunale Kulturlandschaft sichtbar machen. Ich danke allen Chören, die sich auch in diesem Jahr am Wettbewerb beteiligt haben sowie der Jury für ihre Arbeit unter schwierigen Bedingungen.“

■ Preisträger 2020:

Kammerchor Cantamus, Junges Ensemble Dresden, Singakademie, Seniorenchor „Musica 74“, Jazzchor

Dresden, Sunlight Gospel Choir, dimuthea, Ensemble veloce, Universitätschor Dresden, Singasylum, Junges Dresdner Vokalensemble, anima nordica, Kinderchor des Romain-Rolland-Gymnasiums Dresden, Schulchöre „multicolor“ und „microcolor“ des Gymnasiums Dreikönigschule

■ Preisträger nach Kategorien:

- Kategorie A (Kreativität und Eigeninitiative in Zeiten der Corona-Pandemie)

1. Platz: Seniorenchor „Musica 74“
2. Platz: Jazzchor Dresden
3. Platz: Sunlight Gospel Choir

- Kategorie B (besonderes Projekt)

1. Platz: dimuthea (Die Musiktheatralischen)
2. Platz: Ensemble veloce
3. Platz: Universitätschor Dresden

- Kategorie C (gesellschaftlich-soziales Engagement)

1. Platz: Singasylum
2. Platz: Ensemble veloce
2. Platz: Junges Dresdner Vokalensemble

- Kategorie D (Europäisches Engagement)

anima nordica

- Kategorie E (Schulchöre)

Kinderchor des Romain-Rol-

land-Gymnasiums Dresden Schulchöre „multicolor“ und „microcolor“ des Gymnasiums Dreikönigschule

■ Sonderpreis:

Kammerchor Cantamus
Junges Ensemble Dresden
Singakademie



Archivale des Monats

Zur Geschichte des Tierschutzes in Dresden

Katalog zur II. Dresdner Katzensausstellung aus dem Jahr 1927

Die Liebe zur Rassekatze führte nicht nur zur Etablierung von Tieraussstellungen als Event, sondern verhalf auch der Hauskatze zu einem besseren Image. Ein Ausstellungskatalog von 1927 gibt Einblicke in die Entstehung der Dresdner Tierschutzbewegung. Er wird diesen Monat im Lesesaal des Stadtarchivs Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, präsentiert.

„Viele tausende deutsche Katzenfreunde haben sich zu einem Bunde zusammengeschlossen, der Zucht und Schutz der Katze zur Aufgabe hat.“ So berichtet der Ausstellungskatalog der II. Katzenausstellung aus dem Jahr 1927 – unser Archivale des Monats Dezember 2020.

Obwohl die Geschichte der Katzenausstellungen bis ins 16. Jahrhundert zurückreicht, wird erst seit dem Ende des 19. Jahrhunderts von Katzenchauen im heutigen Sinne gesprochen. Nach großen Ausstellungen in New York und London fand die erste deutsche Katzensausstellung im Oktober 1897 in München statt. Die erste internationale Veranstaltung gab es am 15. März 1900 in Mannheim. Gleichzeitig bildete sich eine Vielzahl von Vereinen, beispielsweise der 1925 in Dresden gegründete Bund für Katzenzucht und Katzenschutz e. V. (kurz: BKK e. V.). 1931 war der BKK e. V. bereits der mitgliederstärkste Zuchtverein in Deutschland. Zu den Gründungsmitgliedern gehörten neben dem Tierarzt Dr. Georg Lunze, der Zoologie-Professor Dr. Friedrich Schwangart und der Redakteur der „Tierbörse“, einer Fachzeitschrift für Kleintierzüchter, Alexander Silgradt.

Die Schwerpunkte der II. Dresdner Katzensausstellung



Archivale des Monats. Ausstellungskatalog zur II. Katzensausstellung in Dresden vom 29. Oktober bis 1. November 1927. Quelle: Stadtarchiv Dresden, 17.4.1 Drucksammlung bis 1945, Nr. 104.

1927 sowie der Arbeit des Vereins insgesamt lagen auf der Aufwertung der „gemeinen Hauskatze“ gegenüber ihren Artgenossen edler Abstammung. So benennt der Ausstellungskatalog 252 Katzen, die sich zum Teil aus „Aristokraten des Katzengeschlechts“ zusammensetzten, aber auch aus „guterzogenen und betreuten Hauskatzen“.

Bereits in der von Silgradt 1926 herausgegebenen Publikation „Das Katzenbuch – Rassen und Zuchtziele, Lebensgewohnheiten und Charaktereigenschaften“, verfasst von Wolf von Metzsch-Schilbach, wird der „missverständene Charakter der Haus- und Hofkatzen“ thematisiert.

Ähnlich wie heute entbrannte der Disput zwischen Katzenliebhabern und -gegnern um die schrumpfende Population der Singvögel. Da insbesondere die

Freigänger dem Töten der „geflügelten Gesangswunder“ beschuldigt wurden, präsentierten die Macher der Katzensausstellung unter der Rubrik „Vogelstuben-Katzen und Katzen mit anderen Tieren zusammen“ einige besonders gesellige Exemplare, die in friedlicher Koexistenz mit Vögeln, Hunden, Hühnern sowie einem Eichhörnchen im Freien sowie in Wohnungen lebten. Silgradt selbst ließ sich im Ausstellungskatalog mit schwarzer Angorakatze im Arm, der eine weiße Ratte auf dem Rücken saß, ablichten.

Die aus 27 Seiten bestehende Broschüre umfasste neben dem Aufruf zur Beteiligung am Katzenschutz sowie der Aufstellung der teilnehmenden Tiere auch zahlreiche Werbeanzeigen, darunter „Spratt's Katzenfutter“, Fress- und Trinknapfe, der Katzenkasten „Ideal“ für eine hygienische und gutriechende Katzentoilette sowie Körbchen, Transportboxen und Bettchen. Für das körperliche Wohlergehen der Katze warben mehrere Tierärzte sowie eine Katzenapotheke. Nicht zu unterschlagen sind aber auch die Annoncen für Felle und das Ausstopfen von Tieren.

Am Ende des Vorwortes zum Ausstellungskatalog wendet sich Silgradt, in seiner Position als Bundesvorsitzender des Dresdner Vereins, mit einer Mahnung an seine Leserschaft, die auch heute, insbesondere in der Vorweihnachtszeit aktuell ist und Beachtung finden soll: „So werden junge Kätzchen, ihres bestechenden Liebreizes wegen, als lebendes Spielzeug betrachtet, um später ausgesetzt zu werden und einen Leidensweg zu gehen, zu dem sie der Schöpfer wahrhaftig nicht bestimmt haben kann.“

Sylvia Drebing-Pieper, Stadtarchiv Dresden

Spenden für Schütz-Konservatorium erbeten

Der Förderverein Freunde des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V. bittet um Unterstützung der Honorarlehrkräfte der Musikschule. Ihre Schließung seit Anfang November und der damit einhergehende Unterrichtsausfall führt bei vielen Honorarlehrkräften zu erheblichen Einnahmever-

lusten. So bitten die Freunde des Heinrich-Schütz-Konservatoriums Dresden e. V. um Spenden zur Unterstützung der Honorarlehrkräfte. Das Heinrich-Schütz-Konservatorium dankt schon jetzt den Musikern der Dresdner Philharmonie, die mit privaten Spenden in Höhe von 5.000 Euro die Honorarlehr-

kräfte unterstützen – ein Zeichen großer Solidarität.

■ Spendenkonto
Freunde des HSKD e. V.
Ostsächsische Sparkasse Dresden
BIC: OSDDDE81XXXX
IBAN: DE11 8505 0300 3120 2168 51
Spenden Zweck: Honorarlehrkräfte
Lockdown ab November 2020

Adventskonzerte in der Geschenkbox

The Best of „Adventskonzert“ - die Doppel-CD mit den schönsten Titeln der vergangenen fünf Adventskonzerte mit dem Kreuzchor ist erschienen. Im Duett mit dem Kreuzchor verzaubert Rocklegende Peter Maffay mit seinem Tabaluga-Hit „Nessaja – Ich wollte nie erwachsen sein“, während die finnische Starsopranistin Camilla Nylund mit den Kruzianern die Atmosphäre des skandinavischen Weihnachtsfestes nach Deutschland holt. Mit „O holy Night“ und „Adeste fidelis“ auf dem Album ist Tenor Klaus Florian Vogt. Musical- und Soul-Akzente setzt Sabrina Weckerlin, die dem besonderen Genremix eine weitere Facette hinzufügt. Gleiches gilt für die finnische Trompeterin Tine Thing Helseth.

Die Geschenkbox enthält die Doppel-CD zum Stadionkonzert sowie einen 13 Zentimeter kleinen, gelben Herrnhuter Stern aus Kunststoff, vormontiert inklusive Beleuchtungsset und Batteriehalter in einer hochwertigen Weihnachtsverpackung mit Schuber.

Sowohl die Doppel-CD allein für 21 Euro als auch die Sonderedition mit Stern für 49,50 Euro sind unter www.adventskonzert.de bestellbar.



Museumshops sind freitags geöffnet

Wer noch ein Geschenk zu Weihnachten sucht, der wird in den Museumshops der Museen der Stadt Dresden fündig. Im Stadtmuseum gibt es zum Beispiel Kunst- und Kinderbücher, Kinderspielzeug und Christbaumschmuck. Technikfans werden im Museumsshop der Technischen Sammlungen fündig.

■ Museumshops
freitags, 11. und 18. Dezember,
12 bis 18 Uhr
■ Stadtmuseum Dresden
Eingang Landhausstraße
■ Technische Sammlungen,
Junghansstraße 1–3



Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 100. Geburtstag
 ■ am 14. Dezember
 Erika Scholz, Cotta

zum 90. Geburtstag

■ am 11. Dezember
 Dr. Joachim Henke, Cotta
 ■ am 12. Dezember
 Ruth Klotsche, Weixdorf
 Christa Grunert, Altstadt
 Willi Helinski, Altstadt
 Annemarie Rothe, Blasewitz
 ■ am 13. Dezember
 Heinz Mittag, Altstadt
 Ingeborg Fickert, Altstadt
 ■ am 14. Dezember
 Gertraude Nitzsche, Plauen
 Dr. Walter Cimander, Leuben
 Harald Skambraks, Neustadt
 Hans-Georg Mauer mann, Altstadt
 Charlotte Tränkner, Blasewitz
 Elfriede Heinecke, Blasewitz
 ■ am 15. Dezember
 Erika Rehbein, Plauen
 Hans Pelz, Klotzsche
 Lothar Luderer, Prohlis
 Christa-Maria Reichel, Weißig
 ■ am 16. Dezember
 Vera Scholz, Blasewitz
 Sigrid Müller, Blasewitz
 ■ am 17. Dezember
 Ingeburg Höfert, Plauen
 Gisela Wiener, Klotzsche
 Ruth Blümel, Altstadt
 Christa Thiele, Cotta

Besuch im Tierheim nur nach Anmeldung

Das städtische Tierheim in Dresden-Stetzsch bittet alle Interessenten um telefonische Anmeldung unter (03 51) 4 52 03 52 oder per E-Mail an tierheim@dresden.de mit Angabe der gewünschten Besuchszeit und der Tierart. Beim Termin ist an der Eingangspforte zu klingeln, da nur angemeldete Personen eingelassen werden. Ohne vorherige Anmeldung ist zurzeit ein Besuch des Tierheims nicht möglich, das gilt auch bei der Abgabe von Fundtieren. Voraussetzung für den Besuch ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Am Eingang sind die Hände zu desinfizieren, die geltenden Abstandregeln sind in jedem Fall einzuhalten. Wichtig ist auch das Ausfüllen des Bogens zur Kontaktnachverfolgung. Gemeinsam eingelassen werden nur Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

www.dresden.de/tierheim



Weihnachtspost für Seniorinnen und Senioren

Dresdner Kinder gestalten Karten für Menschen in Pflegeeinrichtungen



Das Sozialamt und die Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden rufen Familien und Kindertagesstätten zu einer vorweihnachtlichen Mitmachaktion auf: Sendet einen Weihnachtsgruß an die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen, um ihnen in der Vorweihnachtszeit eine klei-

ne Freude zu bereiten.

Sozialbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann sagt: „Da größere Familienbesuche und Veranstaltungen in der Zeit der Corona-Pandemie nicht möglich sind, ist gerade jetzt ein Signal der Verbundenheit für die Seniorinnen und Senioren besonders wichtig.“

Schneemann von Selma, 5 Jahre.

Foto: Julia Eberth

Mit einem aufmunternden Brief, in Form einer schön gestalteten Karte oder mit gut gemeinten Wünschen, können Kinder Omas und Opas ein Lächeln ins Gesicht zaubern und vermitteln, dass wir einander nicht vergessen.“

Alle kleinen und großen Helferinnen und Helfer können ihre Weihnachtsgrüße, beispielsweise ein gemaltes Bild, etwas Gebasteltes, eine Karte oder ein Gedicht, bis Freitag, 18. Dezember, per Post an die Pflege- und Sozialberatung der Cultus gGmbH, Freiburger Straße 18, 01067 Dresden, senden.

Die Briefe können anonym formuliert und mit oder ohne Absenderadresse verfasst werden. Das Team der Pflege- und Sozialberatungsstelle leitet jeden Gruß an die Pflegeeinrichtungen der Cultus gGmbH weiter. Fragen beantwortet das Team telefonisch unter (03 51) 3 13 85 55.

www.cultus-dresden.de



Notfalldose für den Ernstfall ist wieder erhältlich

Sozialamt verteilt erneut kleine Lebensretter an Seniorinnen und Senioren

Das Sozialamt bietet 10.000 weitere Notfalldosen, die ab sofort verfügbar sind.

Der Behälter hilft Sanitätern und Notärzten im Ernstfall, schnell an Patienteninformationen zu gelangen: In ihm befinden sich wichtige Angaben über die Patientin oder den Patienten. Enthalten ist ein Faltblatt, auf dem persönliche Informationen stehen, wie Name, Geburtsdatum, aktuelle Medikamente, Blutgruppe, Impfstatus, Allergien, Vorerkrankungen und ob

eine Patientenverfügung vorhanden ist. Durchgeführte Operationen, eingesetzte Implantate und Herzschrittmacher, die Versicherungsnummer und Kontaktdaten zu Hausarzt und Angehörigen sind ebenso aufgelistet. Wichtig: Damit die Rettungskräfte schnell und verlässlich helfen können, müssen diese Informationen aktuell sein.

Die Dose steht im Kühlschrank. Das ist zwar ein ungewöhnlicher Ort, aber sollte jemand gesundheitlich in Not sein, finden die

Rettungskräfte alle Informationen ohne Zeitverlust. In Schränken oder Taschen dürfen sie ohne Erlaubnis nicht suchen und Personen in einer Notlage können oft kein Einverständnis geben. Aufkleber auf der Innenseite der Wohnungstür sowie am Kühlschrank informieren die Einsatzkräfte darüber, dass eine Notfalldose vorhanden ist.

Interessenten können die kleinen Behältnisse im Sozialamt, in Seniorenbegegnungs- und beratungsstellen, bei der Alten- und Seniorenhilfe sowie in den Stadtbezirksämtern und den Verwaltungsstellen der Ortschaften erhalten. Der Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden verfügt ebenfalls wieder über die kleinen Lebensretter und kann sie verteilen.

Finanziert wird die Notfalldose über das kommunale Pflegebudget mit Mitteln des Freistaates Sachsen.

www.dresden.de/senioren



Notfalldose mit Inhalt: Notfall-Infoblatt sowie ein Aufkleber für die Kühlschranktür und einen für die Innenseite der Eingangstür.
 Foto: Merry Rösler

Corona-Informationen auf digitalen Flächen

Stadt nutzt Digitalscreens für Corona-Kommunikation



Die Landeshauptstadt Dresden weitet die Corona-Kommunikation auch auf die digitalen Großbildflächen und Digitalwände im öffentlichen Raum aus. Pressesprecher

Kai Schulz informiert: „Auf drei Infoscreens und 13 Station Videos im Hauptbahnhof, 52 Screens in der Altmarktgalerie und elf digitalen Großbildflächen im Straßenraum

rücken wir unsere Internetseite [dresden.de/corona](https://www.dresden.de/corona) in den Fokus, auf der aktuelle Informationen rund um das Thema Corona, wie die geltenden Bestimmungen, Hilfestellungen für Betroffene, Schutz- und Hygienemaßnahmen aber auch Zahlen und Daten übersichtlich und verständlich erklärt aufgezeigt sind. Mit dem Angebot der Firma Ströer können wir aktuelle Informationen für die Dauer der Krisenkommunikation noch schneller an die Dresdnerinnen und Dresdner bringen. Es ist wichtig, dass sie sich umfassend und transparent über alle Maßnahmen und Regeln informieren können, um sich und andere bestmöglich zu schützen“.

www.dresden.de/corona



Neues Verwaltungszentrum am Ferdinandplatz

Dresdnerinnen und Dresdner können ihre Meinung sagen

Im Wettbewerblichen Dialog zum Neubau des Verwaltungszentrums sind am Montag, 30. November 2020, die finalen Angebote eingegangen. Damit liegen zwei Gebote vor. Zwischen Januar und Oktober 2020 fanden neben zwei Jurysitzungen zahlreiche Gespräche zu vielfältigen Fragestellungen mit den Bietern statt. Zielstellung war die gemeinsame Entwicklung von Lösungskonzepten, die den Anforderungen der Landeshauptstadt Dresden bestmöglich entsprechen.

Bis Montag, 21. Dezember, findet eine Online-Umfrage statt, mit welcher die Landeshauptstadt Dresden die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zum äußeren Erscheinungsbild der finalen Wettbewerbsbeiträge erfahren will. Die Ergebnisse aus dieser Online-Umfrage werden den Jurymitgliedern vor der finalen Jurysitzung am 25. Januar 2021 zur Verfügung gestellt. So fließen sie in die abschließende Entscheidung ein. Die Umfrage und weitere Informationen sind online zu finden.

Auf dem Ferdinandplatz soll bis 2025 das Neue Verwaltungszentrum entstehen. Die Dresdnerinnen und Dresdner erhalten so eine zentrale Anlaufstelle und kurze Wege bei Grundstücksanfragen, Bauanträgen oder Anliegen zu Mobilität und Klimaschutz. Mit der Wirtschaftsförderung und dem Fundbüro sind zwei weitere

wichtige und häufig nachgefragte Dienstleistungen an diesem Ort zu finden. Die Agora als zentraler Empfangs- und Begegnungsraum ermöglicht den persönlichen Kontakt zwischen Bürgern und

Verwaltung und schafft einen Raum für bürgerschaftliches Engagement.

www.dresden.de/ferdinandplatz



Blick auf den Haupteingang Richtung Schulgasse.

Visualisierung: Bieter 1



Blick aus Richtung der St. Petersburger Straße auf das Verwaltungszentrum.

Visualisierung: Bieter 2

Ideen für „Woche des guten Lebens“ gesucht

Vom 2. bis 9. Mai 2021 findet in der Äußeren Neustadt das Zukunftsstadtprojekt „Woche des guten Lebens“ statt, bei dem im Kerngebiet um die Louisestraße und den angrenzenden Seitenstraßen Fahrzeuge nur eingeschränkt fahren und nicht parken dürfen. Die Zukunftsstadt Dresden und das Team des Bürgerprojektes „Woche des guten Lebens“ suchen nun Ideen, wie die frei werdenden Straßen genutzt und gestaltet werden können. Hierzu findet am Freitag, 11. Dezember, 18 bis 20 Uhr, ein Ideenworkshop statt. Der Workshop findet digital über Zoom statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig. Der Zugangscode ist über folgenden Link erreichbar: <https://www.wochedesgutenlebens.de/events-1/ideenworkshop-zur-woche-des-guten-lebens-4>

Willkommen sind alle Anwohnerinnen und Anwohner der Äußeren Neustadt, die sich an der „Woche des guten Lebens“ beteiligen und ihren Stadtteil aktiv mitgestalten wollen. Im Workshop können die Neustädterinnen und Neustädter gemeinsam kleine Projekte erarbeiten. Das Team der „Woche des guten Lebens“ unterstützt die Teilnehmenden dabei, aus ihren Ideen konkrete Projekte zu entwickeln, diese in kleinen Teams weiterzudenken und schließlich im Mai 2021 umzusetzen.

Das Team der „Woche des guten Lebens“ führt monatlich Formate zum Mitmachen und Austauschen durch. Alle Termine stehen im Internet unter: www.wochedesgutenlebens.de/termine

www.zukunftsstadt-dresden.de



Wir kaufen
**Wohnmobile +
Wohnwagen**

**03944-36160
www.wm-aw.de**

Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Neue Wohnbebauung in Briesnitz geplant

Für den Bereich zwischen Borngraben/Wirtschaftsweg und Am Lehmberg in Dresden-Briesnitz stellt das Stadtplanungsamt ein städtebauliches Rahmenkonzept auf. Es zeigt Entwicklungspotenziale und Perspektiven für das Gebiet auf. Der Schwerpunkt liegt auf der Nutzung für Wohnungsbau. Ziel ist es dabei, das vorhandene Grün und den ortstypischen Charakter zu stärken. Eine „Grüne Mitte“ soll die Baufelder miteinander vernetzen. Eine neue Straße verbindet dann den Borngraben und Am Lehmberg.

Die Landeshauptstadt Dresden lädt Interessierte ein, sich auf www.dresden.de/lehmberg zum aktuellen Stand des Rahmenplans Nr. 795 „Dresden-Briesnitz, Am Lehmberg“ zu informieren und das Konzept mit Hinweisen zu unterstützen. Das Stadtplanungsamt nimmt Stellungnahmen von Montag, 14. Dezember, bis Montag, 18. Januar 2021, entgegen:

■ über das Beteiligungsportal: www.dresden.de/lehmberg

■ per Mail an: stadtplanungsamt@dresden.de

■ per Post an: Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden

Die Planungsunterlagen sind außerdem vom 14. Dezember 2020 bis 18. Januar 2021 im World Trade Center, Ammonstraße 70, Ausstellungsraum des Stadtmodells Dresden (Erdgeschoss), zu folgenden Zeiten einsehbar: Montag und Freitag 9 bis 12 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr.

www.dresden.de/lehmberg



Ideen für Lehrpfad durch Blasewitz und Loschwitz

Die Stadtbezirksämter Blasewitz und Loschwitz suchen Orte und Kleinode in beiden Stadtbezirken – also von Striesen bis Altdobritz, von Tolkewitz bis Gruna, von Loschwitz bis Altsöbrigen, Oberpoyritz bis zum Weißen Hirsch. Die Orte sollten einen regionalen, (industri-) geschichtlichen Wert haben. Ziel ist, diese besonderen Bereiche in einen Lehrpfad einzubinden. Gesucht werden außerdem Interessierte, die sich dabei einbringen wollen.

■ **Zusendungen/Rückfragen:**

Telefon (03 51) 4 88 86 02

E-Mail: stadtbezirksamt-blasewitz@dresden.de

Post: Stadtbezirksamt Blasewitz, Naumannstraße 5, 01309 Dresden

Städtische Wohnungsbaugesellschaft WiD wächst

357 Wohn- und Gewerbeeinheiten in Pieschen und eine neue Außenstelle



Per 1. Januar 2021 erwirbt die städtische Wohnungsbaugesellschaft WiD Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG (WiD) 327 Wohnungen und 30 Gewerbeeinheiten im Stadtteil Pieschen. Das sieht der Übertragungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der WiD vor, der jetzt unterzeichnet wurde.

Sozialbürgermeisterin und WiD-Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Kristin Klaudia Kaufmann: „Das ist ein weiterer Schritt für ein gesundes Wachstum des jungen städtischen Wohnungsunternehmens. Bei der WiD sind die bezahlbaren Pieschener Wohnungen in guten Händen“.

Für die Mieterinnen und Mieter ändert sich nichts. Ihre Mietverträge mit der bisher zuständigen Planungs- und Sanierungsträgergesellschaft (PSG) gelten weiter und sie behalten ihre vertrauten Ansprechpartner. Das Mieterbüro an der Markusstraße 8 bleibt bestehen. Es gibt eine Außenstelle der WiD, die ihren Hauptsitz weiter am Schützenplatz 14 hat. Künftig betreut dieses Büro alle WiD-Im-

mobilien im Dresdner Norden. Die gewachsenen nachbarschaftlichen Strukturen werden in den nächsten Jahren weiter gefördert und ausgebaut. Vermietet wird vorwiegend an Wohnungssuchende mit geringem Einkommen. Auch Haushalte mit mittlerem Einkommen, sogenannte Schwellenhaushalte, bekommen die Chance auf bezahlbaren Wohnraum in lebendigen Quartieren.

Die PSG wurde 1992 gegründet, um kommunale Grundstücke im Sanierungsgebiet Pieschen als Treuhandvermögen nach § 160 Baugesetzbuch zu entwickeln und zu verwalten. Im Fokus des Unternehmens standen das Sanieren und Instandsetzen der Immobilien sowie das Vermieten zu günstigen Konditionen. Die Sanierungsziele sind erreicht und so geht das Treuhandvermögen der PSG zurück an die Landeshauptstadt Dresden. Die Übertragung der Grundstücke von der Stadt an die WiD wurde bereits vor knapp einem Jahr eingeleitet. Danach waren viele Arbeitsschritte

Blick in das Stadtbezirksgebiet Pieschen.
Foto: WiD

notwendig. Mit dem Beschluss des Stadtrats am 14. Mai 2020 und der Unterzeichnung der Verträge sowie der Beurkundung am 24. November 2020 hat das Verfahren seinen erfolgreichen Abschluss gefunden.

Die WiD wurde am 19. September 2017 notariell gegründet. Ein Jahr darauf starteten die ersten Bauprojekte an der Ulmenstraße und am Nickerner Weg. Die WiD stellte die Neubauten mit zusammen 70 Wohneinheiten im Sommer 2020 fertig. Im Jahr 2019 übernahm die WiD 42 Wohnungen im Stadtteil Pillnitz. Somit verfügt die WiD per 1. Januar 2021 über insgesamt 439 Wohnungen. Aktuell plant und baut die WiD an 13 Standorten in Dresden weitere 645 Wohneinheiten neu und saniert am Standort Gret-Palucca-Straße ihre ersten Bestandsgebäude mit perspektivisch 95 Wohnungen.

www.wid-dresden.de



ZAHLE DER WOCHE

Statistik zum Schuljahresbeginn 2020/2021

Im aktuellen Schuljahr 2020/2021 lernen insgesamt 61.700 Kinder und Jugendliche an den 148 kommunalen Schulen in Dresden. Zum Schuljahresbeginn wurden 203 Grundschulklassen, 80 Oberschulklassen und 90 Gymnasialklassen neu gebildet.

Erstmalig seit 2012 fällt die Zahl der Erstklässler geringer aus als im Jahr zuvor. Wurden zum Schuljahr 2019/2020 noch 5.017 Kinder eingeschult, so waren es zum Schuljahr 2020/2021 nur 4.983 Kinder. Das geht aus der Statistik zum Schuljahresbeginn in Dresden für das Schuljahr 2020/2021 hervor, die jetzt vorliegt.



GESUCHT!
Kleines Grundstück
für Lager oder
Doppelgarage

Kontakt Antonio Bauer

Mobil 0162.2315993

Mail info@bwdd.de

www.bwdd.de

CM[®]

CITYMAKLER
DRESDEN



Ist Ihr Haus ein Vermögen wert?

**Ermitteln Sie jetzt den Kaufpreis für Ihre Eigentumswohnung
ganz einfach mit unserer Citymakler Wertermittlung:**

- ✓ Berechnung und Ergebnis sofort online
- ✓ keine Eingabe von Kontaktdaten
- ✓ 100 % kostenlos

wertermittlung.citymakler-dresden.de



Wir verbinden Immobilien und Menschen

Einheitliche Vergütung für Assistenten

Anlässlich des UN-Welttags für Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember machten die Behindertenbeauftragten von Dresden und Leipzig, Manuela Scharf und Lara Ludin, gemeinsam mit Jens Merkel von der LIGA Selbstvertretung Sachsen – Behinderung und Menschenrechte auf die uneinheitliche Bezahlung von persönlichen Assistentinnen und Assistenten im Freistaat Sachsen mit einem Positionspapier aufmerksam. Die Unterzeichner sammeln bis zum 5. Mai 2021 (Europäischer Protesttag für Menschen mit Behinderungen) Unterschriften für das Anliegen. Mitzeichnungslisten sind bei der Dresdner Beauftragten für Menschen mit Behinderungen, E-Mail: behindertenbeauftragte@dresden.de, erhältlich.

Denkmal-Sanierung auf dem Garnisonsfriedhof

Derzeit sanieren Fachleute auf dem ehemaligen sowjetischen Garnisonsfriedhof zwei Denkmale im Auftrag des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft: Am 16 Meter hohen, symbolträchtigen Obelisk auf dem ältesten Teil des Friedhofes reinigen sie die Oberflächen mittels Heißdampf, erneuern Fugen und restaurieren den Stern. Auch das Denkmal „Der Fahnenträger“ am Ende der Hauptachse gegenüber dem Eingangstor restaurieren sie und ersetzen fehlende Buchstaben der Inschrift. Die Arbeiten führen die Steinmetzfirma Rainer Seeliger, Ostmann und Hempel Restaurierung und Handwerk GmbH, Barthel Gerüstbau Dresden und die Firma Thoralf Hase aus. Die Kosten von rund 23.150 Euro werden aus dem städtischen Haushalt finanziert.

www.dresden.de/garnisonsfriedhof



Winterdienst auf Radwegen: schrittweise geplant

Los gehts ab der Wintersaison 2021/2022

Zahlreiche Dresdnerinnen und Dresdner möchten auch im Winter mobil per Fahrrad sein, auf dem Weg zur Arbeit, zur Uni oder sonstigen Zielen. Simone Prüfer, die neue Leiterin des Straßen- und Tiefbauamtes, plant in den nächsten Winterperioden die schrittweise Ausweitung des Winterdienstes im Dresdner Radverkehrsnetz. Die Vorbereitungen hierfür laufen schon jetzt. So müssen umfangreiche Winterdienst-Tourenpläne erstellt, Räum- und Streutechnologien optimiert, Ausschreibung und Vergabe vorbereitet werden für die Saison 2021/2022. Ziel ist die Räumung von etwa 160 Kilometern an Radwegen. Insbesondere zentrale Routen in der Innenstadt sollen dann lückenlos erschließbar sein – unter anderem

zur Technischen Universität Dresden, zum Universitätsklinikum Dresden und zum Bahnhof Dresden-Neustadt. Das Straßen- und Tiefbauamt rechnet für die Umsetzung mit zusätzlichen Kosten von 250.000 Euro jährlich. Da diese Mittel im laufenden Haushalt noch nicht zur Verfügung stehen, wird das Netz schrittweise ausgeweitet.

Bisher werden bereits 50.000 Quadratmeter kombinierte Geh- und Radwege – unter anderem an der Bautzner Straße, Teplitzer Straße, Königsbrücker Straße, Nosener Brücke und Flügelwegbrücke – winterdienstlich betreut. Entlang der Fahrbahnen verlaufende Radwege räumt und streut der Winterdienst in dieser Saison auf 53 Kilometern. Geplant ist für diese

eine gleichzeitige Räumung von Fahrbahn und Radwegen.

Vor allem für den Winterdienst auf baulich getrennten Fahrradwegen sind die derzeit laufenden Planungen wichtig. Diese können nicht durch Fahrzeuge des Fahrbahn-Winterdienstes geräumt und gestreut werden, sondern müssen von kleineren Fahrzeugen in separaten Touren betreut werden. Örtliche Gegebenheiten machen unter Umständen ein manuelles Räumen und Streuen notwendig. Dies wird zum Teil schon realisiert, beispielsweise auf dem Elberadweg. Hier räumt und streut der Winterdienst die südliche Elbseite ab Steinstraße bis zum Blauen Wunder und die nördliche Elbseite von der Waldschlößchenbrücke bis zur Molenbrücke.

Muss ich vor meiner Haustür Schnee schieben?

Anliegerpflichten bei Schnee und Eis

Anlieger in Dresden sind im Winter verpflichtet, montags bis sonnabends von 7 Uhr bis 20 Uhr und sonn- und feiertags von 9 Uhr bis 20 Uhr öffentliche Wege entlang ihrer Grundstücksgrenzen auf einer Breite von 1,50 Meter, bei Bedarf breiter, von Schnee zu beräumen und bei Eisglätte zu streuen. Dazu zählen öffentliche Gehwege, auch solche, die nicht baulich von der Straße getrennt sind, Treppen sowie Fußgängerzonen. Bei Letzteren genügen angemessen breite Streifen in der Mitte und am Rand mit mehreren Querverbindungen. Anlieger müssen auch Straßenabläufe, Hydranten, Schaltkästen und Straßenkappen für Gas und Wasser freilegen und freihalten sowie Haltestellenbereiche beräumen und streuen.

So oft es die Sicherheit erfordert,

müssen sie die Räumung tagsüber bis 20 Uhr wiederholen. Auch bei Räumung öffentlicher Gehwege durch den städtischen Winterdienst steht der Anlieger weiterhin in der Pflicht. Schnee und Eis dürfen nicht auf die Fahrbahn, sondern nur an den Gehweg- oder Fahrbahnrand geschoben werden. An Haltestellen, Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen ausreichende Durchgänge im Schneewall vorhanden sein.

Der Einsatz von Tausalz oder schmutzenden Stoffen wie Asche ist verboten. Erlaubt sind abstumpfende Materialien wie Sand, Splitt oder salzfreies Granulat. Nur im Ausnahmefall dürfen Anlieger Auftausalz benutzen, zum Beispiel für Hydranten oder Treppen.

Gefährliche Eiszapfen an Dächern

und Dachrinnen müssen Anlieger ebenso beseitigen und Gefahrenstellen absichern, wo Schnee oder Eis droht, von Dächern abzustürzen. Nach der Winterperiode müssen sie Reste von Streugut entfernen. Verstöße gegen die Winterdienst- und Straßenreinigungspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Winterdienst-Anliegersatzung und die Straßenreinigungssatzung sind im Internet unter www.dresden.de/satzungen veröffentlicht. Auskunft gibt auch die Broschüre „In Ordnung? Stadtrecht für jedermann“, erhältlich in Bürgerbüros, Stadtbezirksämtern und Rathäusern der Landeshauptstadt Dresden.

www.dresden.de/satzungen





Baumservice Hentschel GbR
Fabrikstraße 42 - 44
01159 Dresden

Tel.: 0351 404 63 12
Fax: 0351 482 13 45
Funk: 0151 144 36 880

info@baumservice-hentschel.de
www.baumservice-hentschel.de

BAUMPFLEGE MIT BEWUSSTSEIN
Baumservice Hentschel GbR

UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG:
**Anerkannter Nachbarschaftshelfer
für Pflegebedürftige**

Unsere Leistungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Hauswirtschaft/Reinigung • Blumenpflege • Erledigung des Einkaufes • Wäschepflege • Botengänge • Begleitung bei Spaziergängen ... weitere Leistungen gern nach Abstimmung!
---------------------------	--

Kontaktieren Sie uns für IHR persönliches Angebot.

Pflegegrad 1-5 muss vorliegen, damit eine Abrechnung direkt über die Krankenkasse erfolgen kann!



Telefon: 0351 897 41 0 Mail: info@top-dienstleistungen.de

Mit Liebe zur Natur

Holz- und Naturmaterialien erobern die heimischen Wohnzimmer



Foto: Pixabay

„Natural Living“ heißt der neue Trend, der gerade Wohnungen weltweit flutet. Naturmaterialien wie Holz, Kokosfasern, Seegras oder Leinen tragen dazu bei, im eigenen Zuhause, ein Stück Natur hautnah zu erleben.

Zudem sind Rattan, Baum- bzw. Schurwolle, Naturstein oder Leder weitere Naturmaterialien, die den Nerv der Zeit treffen. Ihr variierendes Design, natürliche Gerüche und die unterschiedliche Haptik verwandeln Einrichtungen mit Naturmaterialien in ein Erlebnis für alle Sinne. Mittlerweile stehen die Möbel sogar für vergleichsweise

geringe Kosten zum Verkauf bereit. Insbesondere Mobiliar aus Holz spielt bei vielen Inneneinrichtungen eine immer größere Rolle. Ein gutes Beispiel für einen beliebten modernen Wohntrend sind Esstische, die aus einem natürlichen Stück Holz angefertigt werden. Gemaserte Esstische mit individueller Formgebung avancieren in allen Räumlichkeiten zur Augenweide. Werden diese rustikalen Möbel zudem mit modernen Industrieelementen kombiniert, zieht in jeden Raum Gemütlichkeit ein. Dieser Materialmix spielt für das Flair eines Zimmers eine große Rolle. Dominieren Möbel aus Holz einen Raum, hält

YTONG
Bausatzhaus

Durch Eigenleistung bis zu 60.000 Euro sparen.
www.ytong-bausatzhaus.net
Bausatzhaus GmbH • Webereistr. 2 • 01640 Coswig

Wir machen Ihr Haus trocken.

IHRE SICHERHEIT FÜR EIN TROCKENES UND GESUNDES WOHNEN. MIT UNS ohne Feuchtigkeit und Schimmel im Haus.

Sie rufen an. Wir haben die Lösung. Sanierungsspezialisten seit über 25 Jahren!

ANDREAS MEYER - Fachbetrieb für Bauwerkstrockenlegung

Zum Windkanal 22
01109 Dresden-Klotzsche
Tel.: 0351 - 88 969 828
Informationen unter: www.isotec.de/meyer

ISOTEC®
Wir machen Ihr Haus trocken

WIR STELLEN EIN!

REPPENPROFI-DRESDEN
BERATUNG - AUFMAB - KONSTRUKTION

Handelsvertreter Rainer Reschke
Meusegaster Straße 11
D-01253 Dresden
Mobil (0151) 20 43 45 87
Telefon (0351) 20 76 88 0
email@treppenprofi-dresden.de

www.treppenprofi-dresden.de

PARKETT ZEISIG DRESDEN
Meister/Restaurator im Parkettleger-Handwerk, Drechsel- und Holzbildhauer, Holzspielzeugmacher

Ein Traum in Holz – wir verleihen Ihren Boden neuen Glanz

+49 (0351) 2655426 | info@parkett-zeisig.de
www.parkett-zeisig.de

Küchenträume

aus dem

Küchen Atelier



Entdecken Sie die neue Ausstellung!

Washingtonstraße 16 | Dresden

 0351 84724549

 info@pud-dresden.de

 www.kuechenatelier-dresden.de



rustikales Ambiente Einzug, das für Saunen oder Berghütten typisch ist. Ein moderner Einrichtungsstil bildet sich durch eine Kombination unterschiedlicher Naturmaterialien heraus. Oberflächenstrukturen unterschiedlicher Materialien versprechen Abwechslung. So ist es eine gute Idee, Massivholz mit Glattleder und Naturstein zu vereinen. Während zeitlos schönes Massivholz ein warmes wohnliches Raumklima erschafft, verbreitet Glattleder eine leichte Vintage-Atmosphäre. Als Ergänzung kommt Naturstein besonders wirkungsvoll für die Wandgestaltung sowie als Bodenbelag infrage.

Bodenbeläge aus Naturmaterialien

Bei der Wahl eines geeigneten Bodenbelags ist und bleibt Holz die erste Wahl. Ob in Parkett- oder Laminatform oder als klassische Diele: Die fußfreundlichen Holzböden erzeugen stets eine warme Atmosphäre. Kork ist ebenfalls eine beliebte Form natürlicher Holzböden, die mit einem besonders hohen Trittschalleffekt überzeugt. Zudem ist Naturstein ein weiterer beliebter Bodenbelag, der mit einer großen Auswahl verschiedener Strukturen und Farben begeistert. Holzböden aus Naturmaterialien wie Nussbaum, Eiche oder Mahagoni erschaffen eine warme Atmosphäre und stehen in unterschiedlichen Designs sowie Farben zur Wahl. Wesentliche Vorteile von Korkböden sind deren Pflegeleichtigkeit, eine unterschiedliche Optik sowie die hohe Schall- und Trittdämmung. Wer sich für einen Steinboden entscheidet, wählt vorzugsweise aus Naturmaterialien wie Marmor, Granit, Schiefer oder Kalkstein. Diese pflegeleichten Bodenbeläge stehen ebenfalls in unterschiedlichen Strukturen und Farben zur Wahl. Da Stein jedoch schnell ein Kältegefühl erzeugt, kommen Steinböden mit einer Fußbodenheizung besonders gut zur Geltung.

Farbakzente setzen

Da Einrichtungen mit Naturmaterialien häufig dezent wirken, bilden



Foto: Pixabay

farbige Wohnaccessoires als Ergänzung das optische i-Tüpfelchen. Allerdings genügt es, einige wenige Dekorationsartikel gut sichtbar zu platzieren. Korbgeflechte, Vasen aus Naturstein oder Grünpflanzen sind Gestaltungselemente, die mit Naturmaterialien wie Holz harmonisieren. Zudem sind Decken oder Kissenbezüge aus Naturmaterialien eine gute Wahl, um ein gemütliches Ambiente zu kreieren. Wer das richtige Fingerspitzengefühl für die Einrichtungen beweisen möchte, sollte darauf Acht geben, dass alle Wohnaccessoires perfekt miteinander harmonisieren. Sollen stärkere Farbakzente gesetzt werden, sind kräftige Wandfarben wie Terrakotta eine gute Wahl.

Das Wechselspiel aus Wandgestaltung und Mobiliar wirkt sich maßgeblich auf die Einrichtung aus. Eine gute Kombination aus mehreren Farben ist wichtig, um ein harmonisches Gesamtbild zu kreieren. Als Wandfarben sind insbesondere Naturfarben geeignet, die einen beruhigenden Effekt erzeugen. Beliebte und zumeist relativ helle Naturfarben reichen von Sandfarben über Erdtöne bis hin zu Pastellfarben. Soll eine Einrichtung mit Naturmaterialien 100 Prozent Wohlfühlatmosphäre erschaffen, sind Kontraste durchaus erwünscht. Trifft hell auf dunkel oder alt auf neu, verzaubern die meisten Räumlichkeiten mit besonderem Charme. So kommen rustikale Holzmöbel besonders gut vor einem hellen Hintergrund zur Geltung. Ein Zusammenspiel aus moderner Einrichtung sowie alten Gemäuern setzt Naturmaterialien ebenfalls perfekt in Szene.

Text: Sandra Reimann



„ALLES RUND UM
IHRE TREPPE.“



- Handläufe auf Maß
- Treppengeländer
- Treppenrenovierung
- Ballettstangen
- und mehr

www.treppeshop-dresden.de

WAREMA Markisen-Aktion

„Freude im Freien
hat immer Aktion“

Jetzt Aktionsrabatt auf
Kassetten-Markisen sichern
vom 01.11.2020 bis 31.03.2021

warema

Der SonnenLichtManager

SPRECHEN SIE UNS AN – WIR BERATEN SIE GERN.



Lauchhammer Straße 30
01591 Riesa
Tel. 035 25/74 0298
✉ info@sonnenschutz-unger.de
WWW.SONNENSCHUTZ-UNGER.DE



Bedachungstechnik Meschwitz

Niedersedlitzer Str. 71
01257 Dresden
Tel.: 0351 - 32 32 52 61
Fax: 0351 - 40 75 88 57
Mobil: 0177 - 27 27 811
Mail: info@dachdecker-meschwitz.de

www.dachdecker-meschwitz.de

- Sanierung
- Renovierung
- Wärmeschutz
- Begutachtung
- Baubegleitung
- Bauleitung
- Spenglerei
- Leck Ortung - bei Abdichtung



BAUWERK
RAUM AUSSTATTUNG

WIR VERLEGEN ALLES AUSSER FLIESEN

Für Privat, Gewerbe, Praxen und Labore

Kontakt
Antonio Bauer
Mobil
0162.2315993
Mail
info@bwdd.de

www.bwdd.de

- » Ober- und Unterfußbodenarbeiten
- » Wir verlegen Teppichböden, Laminat, PVC und Parkett, sowie selbstgekauftes Material
- » Erneuerung und Ausbesserung schadhafter Stellen von Böden
- » Treppenanierungen und -modernisierungen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) hier: Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

I. Begriffsbestimmung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden, denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einem bestätigten Fall von COVID-19 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts Kontaktpersonen der Kategorie I sind;
2. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Erkrankungszeichen nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen). Als Verdachtsperson gelten auch Personen, bei denen ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist bis zur Überprüfung des Testergebnisses mittels molekularbiologischer Untersuchung.
3. Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vor-

genommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder Kontaktpersonen der Kategorie I nach Nr. I.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung sind. Als positiv getestete Person gelten auch Personen, die nach durchgeführtem Antigentest mit positivem Ergebnis keine Überprüfung des Testergebnisses mittels molekularbiologischer Untersuchung vornehmen lassen.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

5. Sofern die betroffenen Personen einen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht dieser Bescheid den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

II. Vorschriften zur Absonderung:

1. Anordnung der Absonderung:
a. Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamtes gemäß Nr. I.1 und bis zum Ablauf des 14. Tages oder des 10. Tages unter Beachtung der Ausnahmeregelungen nach Abschnitt Nr. VI.1 nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kontaktpersonen unverzüglich schriftlich oder elektronisch über die einzuhaltenden Maßnahmen.

Die einzuhaltenden Maßnahmen sind einsehbar unter www.dresden.de/corona.

b. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Das Gesundheitsamt oder der Arzt, der die Beratung vor der Testung vornimmt, informieren die Verdachtsperson vorzugsweise schriftlich oder elektronisch oder im Ausnahmefalle mündlich über die Verpflichtung zur Absonderung. Wird von einem Arzt eine Testung im Rahmen eines Hausbesuchs oder in der Praxis vorgenommen, so ist die Verdachtsperson durch diesen bei der Testabnahme über die Verpflichtung zur Absonderung schriftlich oder elektronisch durch Übermittlung des Tenors dieser Allgemeinverfügung und gegebenenfalls anderer Materialien zu informieren. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t IfSG dem Gesundheitsamt zu melden.

c. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern. Die das Testergebnis bekanntgebende Stelle informiert bei Bekanntgabe des Testergebnisses die positiv getesteten Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t und § 7 Absatz 1 Nummer 44 a IfSG bleiben davon unberührt. Sofern die positiv getestete Person die Mitteilung über das positive Testergebnis nicht durch das Gesundheitsamt erhalten hat, ist sie verpflichtet, sich unter Angabe ihrer Kontaktdaten beim Gesundheitsamt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests zu informieren. Darüber hinaus wird die positiv getestete Person angehalten:

i. Eine Liste der Kontaktpersonen der Kategorie I mit den Daten Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktpersonen der Kategorie I sowie Datum des letzten Kontakts, vorzugsweise unter Nutzung der auf www.dresden.de/corona zur Verfügung gestellten Excel-Tabelle, zu erstellen und an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder an Landeshauptstadt Dresden, Gesundheitsamt, Stichwort Kontaktpersonenliste, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden zu übersenden.

ii. Die Kontaktpersonen der Kategorie I über den relevanten Kontakt zu einer infizierten Person zu informieren.

2. Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).

3. Kontaktpersonen der Kategorie I, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zum Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist nur alleine gestattet. Zum Zwecke der Testung darf der Absonderungsort auf direktem Weg zum Testort und zurück verlassen werden. Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie die Vermeidung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind in besonderer Weise zu beachten.

4. In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des Betroffenen lebenden Personen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die ande-

◀ Seite 15

ren Hausstandsmitglieder aufhält. 5. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

III. Hygieneregeln während der Absonderung:

1. Die Kontaktperson der Kategorie I, die Verdachtsperson oder die positiv getestete Person sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen werden vom Gesundheitsamt belehrt und hinsichtlich geeigneter Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, informiert.

2. Die Hinweise des Gesundheitsamts sowie des Robert-Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten. Die Verhaltensmaßgaben nach der verbindlichen Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung sind zu beachten.

IV. Maßnahmen während der Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I:

1. Das Gesundheitsamt soll den Kontakt mit der Kontaktperson der Kategorie I aktiv aufnehmen. Die Kontaktaufnahme erfolgt per Telefon, hilfsweise durch elektronische Kommunikationsmittel wie zum Beispiel E-Mail oder andere digitale Medien.

2. Während der Zeit der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungssymptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die Kontaktperson der Kategorie I Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

3. Während der Absonderung hat die Kontaktperson der Kategorie I Untersuchungen (zum Beispiel ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen.

4. Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal

aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden. Die Entscheidung trifft das zuständige Gesundheitsamt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

V. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

1. Wenn Kontaktpersonen der Kategorie I Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie das Gesundheitsamt unverzüglich per E-Mail, hilfsweise telefonisch zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum. Kontaktdaten des Gesundheitsamtes:

E-Mail: gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Telefon: (03 51) 4 88 53 22

2. Beim Auftreten von Krankheits-symptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal ist darauf hinzuweisen, dass die betroffene Person Kontaktperson der Kategorie I zu einer Person ist, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist. Gleiches gilt für Verdachtspersonen und positiv getestete Personen.

3. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren.

4. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Gesundheitsamt auf Antrag eine Ausnahme von der häuslichen Absonderung genehmigen.

5. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

VI. Beendigung der Maßnahmen

1. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I, bei denen kein positives Testergebnis auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem

bestätigten COVID-19-Fall mindestens 14 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind, soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Die Absonderung kann auf zehn Tage seit dem letzten Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test mittels molekularbiologischer Untersuchung vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. Die Absonderung endet in diesem Falle mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Testergebnis ist für die Dauer von zwei Monaten nach Ende der Absonderung vorzuhalten und auf Verlangen an das Gesundheitsamt zu übergeben. Für Kontaktpersonen der Kategorie I von Infizierten im eigenen Haushalt endet die Absonderung 14 Tage nach Erkrankungsbeginn der infizierten Person, sofern die Kontaktperson selbst nicht erkrankt. Für Kontaktpersonen, die im Verlauf der Absonderung erkranken gilt nachfolgende Ziffer 2.

2. Im Fall eines positiven Testergebnisses einer molekularbiologischen Untersuchung sowie bei positivem Testergebnis in Folge eines Antigentests ohne Überprüfung mittels molekularbiologischer Untersuchung endet die Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers (Tag der Testung), bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf ohne Sauerstoffgabe frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

3. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses und soweit Symptombefreiheit besteht. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson durch die den Test durchführende Stelle schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird

die Absonderung fortgesetzt und das zuständige Gesundheitsamt trifft die notwendigen Anordnungen. Die Absonderung endet bei asymptomatischem Krankheitsverlauf frühestens zehn Tage nach Erstdiagnose des Erregers, bei leicht symptomatischem Krankheitsverlauf ohne Sauerstoffgabe frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt, sofern ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

4. Bei positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, endet die Isolation, falls die nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Ist das PCR-Testergebnis positiv, endet die Absonderung nach den Regelungen der Nr. IV.2, wobei sich die Dauer der Absonderung bei asymptomatischem Krankheitsverlauf ab dem Testtag des Antigentests und nicht dem Testtag der Gegenprobe mittels molekularbiologischer Untersuchung bestimmt.

VII. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1 a Nummer 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 4. Dezember 2020, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung. Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffent-

chen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der

Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage

der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 3. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann eingesehen werden unter www.dresden.de/corona.

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

■ Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erlaubt.

■ Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.

■ Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.

■ Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen

werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

■ Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person

■ Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsangehörigen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.

■ Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.

■ Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).

■ Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.

■ Nehmen Sie für die Dauer der

Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.

■ Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.

■ Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.

■ Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

■ **Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:**

■ Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).

■ Reduzieren Sie enge Körperkontakte.

■ Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.

■ Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117).

■ Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.

■ Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.

■ Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen.

Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes für Rückfragen:

(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)
gesundheitsamt-corona@dresden.de oder gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Beschluss des Ausschusses für Soziales und Wohnen

Der Ausschuss für Soziales und Wohnen hat am 1. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 V0576/20

1. Für alle Maßnahmen (vgl. Anlage 1 und 2 zur Vorlage V0576/20) wird eine Zweijahresförderung für den Doppelhaushalt 2021/2022 vorbehaltlich der Inkraftsetzung der jeweiligen Haushaltssatzung sowie zur Verfügung stehender Haushaltsmittel beschlossen.

2. Haushaltsjahr 2021:

Die Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege entsprechend der Fachförderrichtlinie Sozialamt erfolgt in Höhe von 6.463.950,00 Euro aus dem Produkt „Förderung von Trägern der Wohl-

fahrtspflege“ (Produktnummer 10.100.33.1.0.01).

Die Förderung der „psychosozialen Betreuung“ in Höhe von 1.200.000,00 Euro erfolgt aus dem Produkt „Eingliederungsleistungen nach SGB II“ (Produktnummer 10.100.31.2.2.01).

Die Förderung von „Betreuungsleistungen“ (Produktnummer 10.100.34.3.0.01) erfolgt in Höhe von 21.800,00 Euro.

3. Haushaltsjahr 2022:

Die Förderung von Trägern der freien Wohlfahrtspflege entsprechend der Fachförderrichtlinie Sozialamt erfolgt in Höhe von 6.464.475,69 Euro aus dem Produkt „Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege“ (Produktnummer 10.100.33.1.0.01).

Die Förderung der „psychosozialen Betreuung“ in Höhe von

1.208.474,31 Euro erfolgt aus dem Produkt „Eingliederungsleistungen nach SGB II“ (Produktnummer 10.100.31.2.2.01).

Die Förderung von „Betreuungsleistungen“ (Produktnummer 10.100.34.3.0.01) erfolgt in Höhe von 21.800,00 Euro.

4. Nicht abgerufene Mittel fließen dem Haushalt zur Deckung von Mehrbedarfen bereits aufgenommener Projekte bzw. zur Finanzierung von unterjährigen Projekten wieder zu. Die Entscheidung über die Verteilung der Rücklaufmittel sowie der nicht abgerufenen Mittel trifft im Rahmen der Zuständigkeitsordnung die Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen. Der Ausschuss für Soziales und Wohnen ist im Nachgang zu informieren.

5. Grundsätzlich ist die Vorlage, ins-

besondere der Erhalt der Strukturen zu begrüßen, nichtsdestotrotz ist davon auszugehen, dass angesichts der Corona-Pandemie zusätzliche Bedarfe im Sozialbereich entstehen können bzw. die aktuellen Strukturen deutlich stärker beansprucht werden, als in den vergangenen Jahren.

Wenn durch den Beschluss zum Doppelhaushalt zusätzliche Mittel für den Bereich Soziales für die Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege (Produktnummer 10.100.33.1.0.01) zur Verfügung stehen als derzeit vorgesehen, sollen weitere soziale Projekte in die Förderung aufgenommen werden. Über die Verteilung der Mittel ist durch die Fachverwaltung zügig ein Vorschlag zu erarbeiten, der dem Ausschuss für Soziales und Wohnen zur Abstimmung vorzulegen ist.

Beschlüsse des Stadtrates vom 26. November 2020 (Teil 1)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Ausscheiden eines Stadtbezirksbeirates und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden – Mandat der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands

V0626/20

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden fest, dass bei Herrn Sebastian Kieslich ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO für die Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtbezirksbeirat im Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.

2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Kieslich aus dem Stadtbezirksbeirat Blasewitz der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die nächste gewählte Ersatzperson im Stadtbezirk Blasewitz der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands, Herr Dr. Daniel Vorberg, für Herrn Sebastian Kieslich gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 71 Abs. 1 Satz 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in den Stadtbezirksbeirat Blasewitz nachrückt.

Mittelbereitstellung für die städtischen Teilnehmungsunternehmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

V0588/20

1. Die städtischen Teilnehmungen Zoo Dresden GmbH, Messe Dresden GmbH, Mitteldeutsche Flughafen AG, sowie die Eigenbetriebe Heinrich-Schütz-Konservatorium und Städtisches Klinikum Dresden erhalten außer- und überplanmäßige Zuweisungen in einer Gesamthöhe von bis zu 9.282.000 Euro zum Ausgleich liquiditätswirksamer Verluste/Schäden in Folge der COVID-19-Pandemie.

2. Die Deckung erfolgt aus den Bedarfszuweisungen des Freistaates Sachsen zur Überwindung der pandemiebedingten Mehrausgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte gemäß § 22c Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (SächsFAG).

3. Die Wirtschaftspläne 2021 sind entsprechend anzupassen.

Mittelbereitstellung für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

V0589/20

1. Die Mittelbereitstellungen für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gemäß Anlage 1 zur Vorlage werden bestätigt. Die Deckung erfolgt in Höhe von 3.373.000 Euro aus den Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus pandemiebedingten Mehrausgaben (Produkt 10.100.76.1.0.02 – Covid 19 allg. Finanzwirtschaft). Bei weiteren Mehrausgaben erfolgt eine haushaltsneutrale Deckung aus den Budgets der Geschäftsbereiche (siehe Anlage 1 der Vorlage).

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt für darüber hinausgehende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie das erforderliche Budget bereit zu stellen, insofern die Deckung durch zweckgebundene Zuweisungen oder Kostenerstattungen gewährleistet ist.

3. Auf eine Weiterverrechnung der entstandenen Kosten für Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) gegenüber den letzttempfangenden Einrichtungen wird verzichtet.

Festspielhaus Hellerau, Karl-Liebknecht-Straße 56–58, 01109 Dresden: Instandsetzung und Modernisierung des Ostflügels, Instandsetzung des Vorplatzes, Herstellung notwendiger Stellplätze

V0416/20

1. Der Stadtrat beschließt die Fortführung der Planung und die langfristige Umsetzung der Instandsetzung und Modernisierung des Ostflügels auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung der Variante „Probephöhne mit Publikum“, einschließlich der Instandsetzung des Vorplatzes und der damit verbundenen Herstellung aller für das Festspielgelände bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze, dies erfolgt gemäß den Vorgaben des Fördermittelgebers (Anlage 6 der Vorlage), vorbehaltlich der Ausreichung des Fördermittelbescheides.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Planung und kurzfristige Umsetzung der Baumaßnahme auf der Grundlage der Variante 3 „Probephöhne ohne Publikum“ (Möglichkeit der nachträglichen Erweiterung) zu veranlassen. Die vorläufigen Gesamtkosten in Höhe von 11.728.000 Euro für den Umbau des Ostflügels werden bestätigt. Die dafür benötigten Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes

2021/2022 berücksichtigt (Anlage 5 der Vorlage).

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vorplanung zur Instandsetzung des Vorplatzes, sowie die Errichtung der bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze (Übergangslösung) für den Ostflügel und der damit verbundenen bauvorbereitenden Maßnahmen zu veranlassen. Die vorläufigen Gesamtkosten in Höhe von 312.000 Euro werden bestätigt. Die dafür benötigten Mittel sind im Entwurf des Haushaltsplanes 2021/2022 berücksichtigt (Anlage 5 der Vorlage).

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der weiteren Planung die Aufarbeitung der Geschichte des Festspielareals in ein Konzept als Gedenkort aufzunehmen. Dazu ist die Bau- und Nutzungsgeschichte der Kasernenflügel von 1938 bis 1945 unter der NS-Herrschaft und von 1945 bis 1993 im geteilten Europa systematisch wissenschaftlich aufzuarbeiten oder aufarbeiten zu lassen, wobei die Öffentlichkeit beteiligt werden soll. An die Geschichte des Standortes als Bestandteil der Infrastruktur des Holocaust und als Ausbildungsort für den NS-Unterdrückungsapparat als Polizei-Ausbildungsbataillon und als Waffenschule der Ordnungspolizei ist vor Ort in geeigneter und dauerhafter Form durch Kunst am Bau mahndend zu erinnern und zu gedenken. Ebenfalls ist auf die folgende Nutzung als Standort der Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland in der Folge des 2. Weltkrieges in angemessener Form hinzuweisen.

Dokumentationen zum Thema sind vor Ort und im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

5. In den Anlagen 5 und 6 der Vorlage ist die Höhe der erforderlichen und vorhandenen Eigenmittel auf 4.986.452 Euro zu ändern.

Übertragung der Margon Arena in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden ab dem 1. Januar 2021

V0510/20

1. Die Flächen des Grundstücks Bodenbacher Straße 154 in 01237 Dresden sowie die auf dem Grundstück errichtete Multifunktionshalle (Margon Arena) werden zum 1. Januar 2021 in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden übertragen.

2. Die übertragene Teilfläche des Flurstücks 176/9 (ehemals 176/3) der Gemarkung Seidnitz der Landeshauptstadt Dresden ist mit einer

Größe von 18.071 m² und zum Buchwert von 126.497,00 Euro als Erhöhung der Kapitalrücklage des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden zu buchen. Aus Sicht des Steuerrechtes stellt die Übertragung der Grundstücke eine Einlage dar, die zu einem Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden führt.

3. Am Grundstück besteht ein Erbbaurecht, dessen wesentlicher Bestandteil die Multifunktionshalle ist. Zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der SALUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co Objekt Dresden KG wird demnach ein Kaufvertrag über das Erbbaurecht geschlossen. Nach Abschluss und Beurkundung des Kaufvertrages in Höhe von 1.081.445,73 Euro durch die Landeshauptstadt Dresden, gemäß Beschluss zur Vorlage V1920/12, erfolgt die Verwaltungsübertragung an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden sowie ein Zugang auf dem steuerrechtlichen Einlagenkonto des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden. Der Kaufpreis ist mit dem Mieterdarlehen zu verrechnen.

Betreibung der Margon Arena ab dem 1. Januar 2021

V0599/20

1. Der Stadtrat stimmt der Betreibung der Margon Arena durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden ab dem 1. Januar 2021 zu.

2. Der Stadtrat bestätigt das Betreiberkonzept des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden für das Sportzentrum Bodenbacher Straße für den jetzigen Zustand (Anlage 1 der Vorlage).

3. Der Stadtrat beschließt den Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Stadtsportbund Dresden e. V. und der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Sportstätten Dresden (Anlage 2 zur Vorlage).

4. Der Stadtrat beschließt, dass die Nutzung der Margon Arena durch die DSC 1898 Volleyball GmbH und die Titans Basketball GmbH zu marktüblichen Konditionen erfolgt.

5. Zu gegebener Zeit, spätestens jedoch ein Jahr vor Inbetriebnahme des neuen Sportzentrums Bodenbacher Straße, soll geprüft werden, ob die erfolgte Verwaltungsübertragung an den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden für die Betreibung auch nach Abschluss der geplanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen fortgesetzt wird oder eine erneute Ausschreibung des Objektes in Betracht kommt. Diese Prüfung ist dem Sportausschuss (zum Beispiel

in Form einer Gegenüberstellung von Pro und Contra einer externen Betreuung im Vergleich zu einer Weiterbetreuung durch den Eigenbetrieb Sportstätten Dresden) zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Bestätigung von Mehrkosten im Rahmen der investiven Sportförderung für das Fördervorhaben: Neubau Trainingszentrum für die SG Dynamo Dresden e. V. im Ostragehege Dresden V0377/20

1. Der Stadtrat lehnt die vorgeschlagene Förderung von Mehrkosten im Rahmen des Fördervorhabens „Neubau Trainingszentrum im Ostragehege“ der SG Dynamo Dresden e. V. in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000.000 Euro ab.

2. Die freiwerdenden Mittel sind dem Eigenbetrieb Sportstätten Dresden für investive Zwecke zur Fortführung des Sanierungs- und Entwicklungskonzeptes für Dresdner Sportstätten zur Verfügung zu stellen und über das Haushaltsjahr 2020 hinaus zu sichern.

3. Der Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten) ist auf Basis von Gesprächen zwischen dem Eigenbetrieb Sportstätten und Stadtsportbund in der Dezember-sitzung, spätestens jedoch bis zum 31. Januar 2021, zu informieren, welche konkreten Maßnahmen des Sanierungs- und Entwicklungskonzeptes damit umgesetzt werden.

Außergerichtlicher Vergleich der Landeshauptstadt Dresden (LHD), Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen (EB IT) mit der IBM Deutschland GmbH und SYSback GmbH über Schadensersatzansprüche V0651/20

Der Stadtrat stimmt dem außergerichtlichen Vergleich zwischen der LHD, EB IT, der SYSback GmbH und der IBM Deutschland GmbH zur Streitbeilegung der Schadensersatzansprüche durch die Übergabe der neuen betriebsfertigen Systeme an den EB IT und die Durchführung der Schulungen und Beratungen zu.

Ersatzneubau einer Einfeld-Schulsporthalle an der 102. Grundschule „Johanna“, Pfothenhauerstraße 40 in 01307 Dresden V0523/20

1. Der Stadtrat beschließt die weitere Planung und Durchführung des Bauvorhabens „Ersatzneubau einer Einfeld-Schulsporthalle an der 102. Grundschule ‚Johanna‘, Pfothenhauerstraße 40 in 01307 Dresden“.

2. Der Stadtrat beschließt die Finanzierung des Vorhabens durch Veränderung der Einzahlungen, Auszahlungen und der Verpflichtungsermächtigungen zur Haus-

haltsplanung 2019/2020 inklusive Finanzplan gemäß Anlage 16 der Vorlage. Die Änderungen sind in den neuen Doppelhaushalt 2021/2022 sowie in den neuen Finanzplan 2021 bis 2025 nach der Einbringung des Verwaltungsentwurfes in den Stadtrat einzuarbeiten.

3. Die Maßnahme HI.4011023 GS_102_Nebau Sporthalle wird in die neue für alle Bildungsinfrastruktur-Fördermaßnahmen zutreffende Budgeteinheit B40_I_600 Maßnahmen Bildungsinfrastruktur eingeordnet.

4. Im Rahmen der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2023/2024 sind ab 2023 jährlich für die Sporthalle Bauaufwendungen entsprechend Anlage 15 zur Vorlage sowie Abschreibungen entsprechend Anlage 17 der Vorlage zu veranschlagen.

Aufnahme der Kindertageseinrichtung, An der Christuskirche 9 in 01219 Dresden, in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 und Betreuung durch den Träger Verein für interkulturelle Waldorfpädagogik e. V. V0489/20

1. Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Kindertageseinrichtung, An der Christuskirche 9 in 01219 Dresden in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege 2020/2021 und die Betreuung durch den Träger Verein für Interkulturelle Waldorfpädagogik Dresden e. V. rückwirkend zum 1. September 2020, vorbehaltlich der Erteilung der Schulgenehmigung für die Grundschule durch das Landesamt für Schule und Bildung sowie der Erteilung der Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt.

2. Der Stadtrat beschließt, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, die Bezuschussung der zur Betriebsführung notwendigen Betriebskosten nach SächsKitaG rückwirkend zum 1. September 2020.

3. Der Oberbürgermeister wird, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebserlaubnis, mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung, Qualitätssicherung und -entwicklung in Kindertageseinrichtungen (Anlage 1 der Vorlage) beauftragt.

Verkehrsbaumaßnahme Neuländer Straße zwischen Baumwiesenberg und Großenhainer Straße V0424/20

1. Der Stadtrat stimmt der Vorplanung zur Verkehrsbaumaßnahme Neuländer Straße zwischen Baumwiesenberg und Großenhainer

Straße entsprechend Anlage 2 der Vorlage zu.

2. Das Finanzierungskonzept wird dem Stadtrat mit einer separaten Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

3. Der Stadtrat ist über maßgebliche Änderungen in der Planung zu informieren.

Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung der Jahresabschlüsse 2020, 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden V0515/20

Der Stadtrat beschließt, die WPSL Treuhand & Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Oehmeistraße 4 in 01277 Dresden, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte 2020, 2021 und 2022 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden zu beauftragen. Der Prüfungsauftrag richtet sich nach § 32 SächsEigBVO.

Sicherer Hafen Dresden A0137/20

Der Antrag wird abgelehnt.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Geburtshilfe (Fachförderrichtlinie Geburten) Beschluss zu V0452/20

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Geburtshilfe (Fachförderrichtlinie Geburtshilfe). (siehe Seite 21)

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Fachförderrichtlinie Gesundheit) Beschluss zu V0453/20

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2021. (siehe Seite 22)

Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden ab 1. Januar 2021 Beschluss zu V0554/20

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und

Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Neufassung der Rettungsdienstgebührensatzung gemäß Anlage 1 der Vorlage. (siehe Seite 29)

Satzung zur Änderung Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden Beschluss zu V0558/20

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2018). (siehe Seite 30)

Fachförderrichtlinie „Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene der Landeshauptstadt Dresden aufgrund der Corona-Pandemie“ Beschluss zu V0580/20

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie „Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene der Landeshauptstadt Dresden aufgrund der Corona-Pandemie“ mit folgender Ergänzung im Punkt 4: „Zuwendungsvoraussetzungen: Antragsberechtigt sind Veranstalter und Betreiber nach Punkt 3 dieser Richtlinie mit einem Umsatz unter 1 Mio. Euro und mindestens 24 Veranstaltungen oder zwei Veranstaltungen monatlich in den Kultur-einrichtungen oder vergleichbaren Veranstaltungsstätten im Jahr 2019.“

2. Der Stadtrat beschließt die Freigabe der gesperrten Haushaltsmittel aus dem Geschäftsbereich Kultur und Tourismus in Höhe von 500.000 Euro und die Zuordnung dieser Mittel in das Produkt „Spartenübergreifende kommunale Kulturförderung“.

3. Vor dem Hintergrund der dynamischen, anhaltenden Pandemie-Lage und der Tatsache, dass aktuell nicht abschätzbar ist, wie sich die Situation von kulturellen Einrichtungen im Zuge von Covid-19 im Jahr 2021 entwickeln wird, ist die Fachförderrichtlinie dem Ausschuss für Kultur und Tourismus im Januar 2021 und nachfolgend dem Stadtrat zur erneuten Beschlussfassung für eine mögliche Verlängerung mit Geltung für das Jahr 2021 vorzulegen. (siehe Seite 32)

Stadtrat tagt am 17. und 18. Dezember 2020 in der Messe Dresden

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 17. Dezember 2020, 16 Uhr, und am 18. Dezember 2020, 15 Uhr, in der Messe Dresden, Halle 3, Messering 6. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 3 Fragestunde der Mitglieder des Stadtrates (eine Runde)
- 4 Umbesetzung im Umlegungsausschuss
- 5 Umbesetzung im Umlegungsausschuss
- 6 Nachbesetzung eines/r Vertreters/-in der Landeshauptstadt Dresden in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Verbundsparkasse Ostsächsische Sparkasse Dresden
- 7 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 8 Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021/2022 gemäß § 76 SächsGemO
- 9 Haushaltssatzung 2021/2022 und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe 2021/2022
- 10 Neubau Verwaltungszentrum – Grundstücksübertragung, Bürgerschaftsübernahme, überplanmäßige Mittelumverteilung, Kapitaleinlagen, Wesentliche Änderung der Kommunale Immobilien Dresden GmbH & Co. KG

11 Neufassung der Elternbeitragsatzung vom 15. Mai 2014

12 Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)

13 Gesamtsanierung der 92. Grundschule „An der Aue“, Großschachwitzer Straße 92 in 01259 Dresden

14 Baubeschluss 46. Oberschule – Ersatzneubau Zweifeld-Schulsporthalle

15 Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Förderprogrammes „Digitale Schulen in Sachsen“

16 Verkauf eines Grundstückes in Dresden-Pieschen und Ergebnisse der Einwohnerversammlung vom 16. November 2020 zur Zukunft des Sachsenbades

17 Erhalt des Sachsenbades als Gesundheitsbad/Aufhebung der Konzeptausschreibung aus dem Jahr 2018

18 Sachsenbad: Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen. Keine Beschlussfassung ohne Empfehlung des Bürgerforums.

19 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung)

20 Abstimmungsvereinbarung mit der Reclay Systems GmbH - Duales System Redual zur Erfassung ge-

brauchter Verkaufsverpackungen und Nebentgeltvereinbarungen mit allen Dualen Systemen

21 Stadtumbaugebiet Westlicher Innenstadtrand – Revitalisierung ehemaliges Heizkraftwerk Mitte – Instandsetzung des Gebäudes 30 als Startup-Zentrum

Einsatz von Förder- und Eigenmitteln für die Realisierung des Projektes

22 Vertagungen letzte Stadtratssitzung am 26. November 2020

22.1 Kompensationspflicht bei Stellplatzwegfall

23 Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen für Dienstleistungen zum mobilen Bezahlen der Parkgebühren für den Konzessionszeitraum 1. April 2021 bis 31. Dezember 2023 mit zwei einseitigen Verlängerungsoptionen bis 31. Dezember 2025 durch die Konzessionsgeberin (Dienstleistungskonzessionen E-Parkschein).

24 Fachkräftesicherungsstrategie für Dresden – transparent, lokal und regional koordiniert

25 Gewährung von Leistungen für Studierende aufgrund der Unterstützung zur Bewältigung der Corona-Pandemie

26 Vergütung für Studierende mit einem Ausbildungsvertrag mit der Landeshauptstadt Dresden

27 Kulturentwicklungsplan der Lan-

deshauptstadt Dresden 2020

28 Museen der Stadt Dresden – Entwicklungsplan 2020

29 Bildung und Teilhabe im Zuge des Starke-Familien-Gesetzes einfacher gestalten – dauerhafte Rückübertragung des Bildungspaketes für SGB-II-Leistungsberechtigte auf das Jobcenter Dresden

30 Mehrgenerationenhaus des Trägers riesa efau Kultur Forum Dresden

31 Gewährung von Parkerleichterungen im Rahmen der Durchführung von Handwerksdiensten mit Kundendienstfahrzeug/Werkstattwagen in der Landeshauptstadt Dresden

32 Verkehrssichere Radwege im Bereich der Reicker Straße schaffen

33 Wiederbelebung der Wirtschaft, des Gastgewerbes und des Mittelstandes in Dresden – Stärkung von Mittelstand und Tourismus

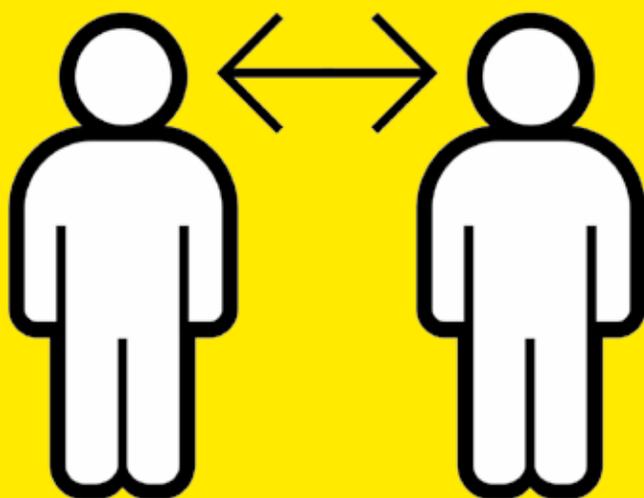
34 Wiedereinführung der Möglichkeit von Bargeldzahlungen in den Bürgerbüros der Landeshauptstadt Dresden

35 Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für Märkte (Marktgebührensatzung)

36 Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie)

Gesunder Abstand.

1,50 Meter



www.dresden.de/corona

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



www.dresden.de/corona

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Geburtshilfe Fachförderrichtlinie Geburtshilfe (FFRL Geburten)

Inhaltsübersicht:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Unterstützung der Geburtshilfe ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden und soll die Versorgung in der Landeshauptstadt Dresden mit Angeboten der Geburtshilfe verbessern und damit werdenden Eltern die freie Wahl ihrer Betreuung nachhaltig sichern. Weiterhin verfolgt die Förderung das Ziel der Stärkung des Berufsbildes von Hebammen und Entbindungspflegern.

(2) Die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (im Folgenden „RRL LHD“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung ermächtigt die Fachbereiche der Landeshauptstadt, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Die vorliegende Fachförderrichtlinie wurde auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erarbeitet.

(3) Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der RRL LHD genannten Rechtsgrundlagen. Hierzu zählen die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Ver-

waltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen. Im Einzelfall können weitere Rechtsgrundlagen einschlägig sein.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit bereits Zuwendungen gewährt worden sind. Die Bewilligungen von Zuwendungen durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden, nachfolgend Bewilligungsbehörde genannt, erfolgen auf der Grundlage dieser Fachförderrichtlinie im Rahmen der vom Stadtrat bestätigten Haushaltsmittel.

(5) Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall in Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen und im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Fachförderrichtlinie zulassen.

2 Gegenstand der Förderung

Hebammen und Entbindungspfleger erhalten eine Zuwendung für die Einzelfallbetreuung von Mutter und Kind zur Deckung der Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Angebot von selbstständiger Wochenbettbetreuung und Geburtshilfe entstehen.

3 Zuwendungsempfänger/-innen
Zuwendungsempfänger/-innen sind natürliche Personen, die über einen staatlich anerkannten Abschluss als Hebamme oder Entbindungspfleger verfügen und Wochenbettbetreuung sowie Geburtshilfe in selbstständiger Berufsausübung im Stadtgebiet Dresden leisten. Die

Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht zulässig.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Eine Zuwendung wird ausgereicht, wenn

- a. die Zuwendungsempfänger/-innen ihre selbstständige Tätigkeit in der Landeshauptstadt Dresden unter Vorlage der Berufserlaubnisurkunde bei der Bewilligungsbehörde angezeigt haben und die Beendigung der selbstständigen Berufsausübung noch nicht erklärt wurde,
- b. die Mutter oder das geborene Kind den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben,
- c. eine Förderung für den gleichen Betreuungsfall noch nicht beantragt wurde.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Die Zuwendung wird einmalig und fallabhängig in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Über die Verwendung können die Zuwendungsempfänger/-innen eigenständig entscheiden.

(2) Der Zuschuss beträgt

- a. für die Wochenbettbetreuung 30,00 Euro pro Wöchnerin bzw. Betreuungsfall,
 - b. für die begonnene Geburt in einem Geburtshaus oder einer Praxis 100,00 Euro je Betreuungsfall und
 - c. für die begonnene Hausgeburt oder Beleggeburt in einem Krankenhaus 200,00 Euro je Betreuungsfall.
- Bei Mehrlingsgeburten werden die vorgenannten Zuwendungen je Kind gewährt. Eine Gewährung ist auch bei tot geborenen Kindern, Fehlgeburten und späten Schwangerschaftsabbrüchen, die gleichsam eine Betreuung durch Hebammen oder Entbindungspfleger erforderlich machen, möglich. Die Bewilligungsbehörde kann entsprechende Nachweise abfordern.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In Publikationen, auf Internetseiten, bei Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln ist die Öffentlichkeit an einer gut sichtbaren Stelle auf die Zuwendung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Der Hinweis

auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hat unter Verwendung des freigegebenen Logos der Landeshauptstadt Dresden zu erfolgen. Bei Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen des Hinweises sind (zum Beispiel Kugelschreiber, Pins, Armbänder), kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Die Zuwendungsempfänger/-innen werden verpflichtet, bei Bedarf den Verzicht auf die Informationspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde selbstständig und unaufgefordert anzuzeigen. Kommen die Zuwendungsempfänger/-innen ihrer Informationspflicht nicht nach, kann eine Rückforderung von mindestens 5 v. H. und höchstens 15 v. H. der gewährten Zuwendung geltend gemacht werden.

7 Verfahren

(1) Die Zuwendungen sind form- und antragsgebunden. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei Mehrlingsgeburten ist ein Antrag mit Vermerk aller Kinder ausreichend. Soweit die Bewilligungsbehörde zur Prüfung des Antrags weitergehende Unterlagen benötigt, sind diese anlassbezogen nach Aufforderung durch die anspruchsberechtigten Personen binnen eines Monats beizubringen. Werden die ergänzenden Unterlagen nicht beigebracht, ist der Antrag abzulehnen.

(2) Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) nach der RRL LHD in der jeweils gültigen Fassung sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Bewilligungsbehörde kann erforderlichenfalls die Gewährung der Zuwendungen mit weiteren Auflagen oder Nebenbestimmungen versehen. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf die im Antrag hinterlegte Kontoverbindung.

(3) Mit der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gilt das Förderverfahren als abgeschlossen,

◀ Seite 21

ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.

(4) Das Recht der Nachforderung beziehungsweise Einsichtnahme und Prüfung wird davon nicht berührt. Durch die Bewilligungsbehörde können Stichprobenprüfungen durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Belege, Ergänzungen oder Erläuterungen verlangen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfängern/-innen berechtigt.

(6) Für die Antragsbearbeitung und

das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben.

8 Inkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie Geburtshilfe tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Ver-

letzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber

der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe (FFRL Gesundheit)

Inhaltsübersicht:

Teil 1 Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

2 Gegenstand der Förderung

3 Zuwendungsempfänger/-innen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7 Verfahren

Teil 2 Besondere Regelungen

Abschnitt A Gesundheitshilfe, Beratung und niedrigschwellige Betreuungsangebote

1 Zuwendungszweck

2 Gegenstand der Förderung

3 Zuwendungsempfänger/-innen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Umfang und Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7 Verfahren

Abschnitt B Einzelprojekte

1 Zuwendungszweck

2 Gegenstand der Förderung

3 Zuwendungsempfänger/-innen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Umfang und Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7 Verfahren

Abschnitt C Modellvorhaben

1 Zuwendungszweck

2 Gegenstand der Förderung

3 Zuwendungsempfänger/-innen

4 Zuwendungsvoraussetzungen

5 Umfang und Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7 Verfahren

Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Allgemeine Regelungen

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Zweck der Richtlinie ist die Förderung von Vorhaben, Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, die Bevölkerung in Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit aufzuklären (Gesundheitshilfe) und/oder sie über die Gesunderhaltung und Prävention zu beraten. Damit soll die Gesundheit der Bevölkerung befördert und das Gesundheitswesen in der Landeshauptstadt Dresden bedarfsgerecht unterstützt werden.

(2) Die Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (im Folgenden „RRL LHD“ genannt) in der jeweils gültigen Fassung ermächtigt die Fachbereiche der Landeshauptstadt, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Die

vorliegende Fachförderrichtlinie wurde auf der Grundlage dieser Rahmenrichtlinie erarbeitet.

(3) Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der RRL LHD genannten Rechtsgrundlagen. Hierzu zählen die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Unionsrecht, insbesondere der Vertrag über

die Arbeitsweise Europäische Union (AEUV) insbesondere Artikel 107, 108 und 109 AEUV sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen (zum Beispiel Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen. Im Einzelfall können weitere Rechtsgrundlagen einschlägig sein.

(4) Weitere Entscheidungsgrundlagen sind insbesondere Stadtratsbeschlüsse und Fachpläne, soweit vorhanden.

(5) Diese Fachförderrichtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Ergebnis- und Finanzhaushalt im Verantwortungsbereich des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Dresden, nachfolgend Bewilligungsbehörde genannt.

(6) Zuwendungen gemäß dieser Fachförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene öffentlich-rechtliche Geldleistungen der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Zuwendungsempfänger/-innen außerhalb der Landeshauptstadt Dresden. Es kann sich dabei um die Gewährung von Mitteln handeln, die auf Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der jeweils geltenden Fassung, von der Landeshauptstadt Dresden bereitgestellt werden oder um die

Weitergabe von Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Sachsen oder anderer Zuwendungsgeber/-innen über die Landeshauptstadt Dresden an Dritte als Zuwendungsempfänger/-innen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(8) Bei Zuwendungen im Rahmen einer Kofinanzierung finden die entsprechenden Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Zuwendungsgeber/-innen Beachtung.

(9) Die Bewilligungsbehörde kann im begründeten Einzelfall in Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen für die Förderung der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Fachförderrichtlinie zulassen.

(10) Die Bewilligungsbehörde kann Prioritäten festlegen sowie Schwerpunkte und Zielgruppen benennen, die vorrangig gefördert werden. Grundsätzlich genießt der Förderbereich nach nachfolgendem Punkt 2, Satz 1, Buchstabe A Vorrang vor den anderen Förderbereichen.

2 Gegenstand der Förderung

Nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie werden Vorhaben, Maßnahmen und Projekte in folgenden Förderbereichen unterstützt:

A Gesundheitshilfe, Beratung und niedrigschwellige Betreuungsangebote,

B Einzelprojekte und
C Modellvorhaben.

3 Zuwendungsempfänger/-innen
Zuwendungsempfänger/-innen sind Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene gemeinnützige Organisationen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und sonstige rechtsfähige gemeinnützige und freie Träger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die Leistungserbringung auf dem Gebiet und für die Einwohner/-innen der Landeshauptstadt Dresden. Hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden.

(2) Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Landeshauptstadt Dresden an der Erfüllung des von den Zuwendungsempfänger/-innen beabsichtigten Zwecks ein erhebliches Interesse hat und dieser Zweck ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Um-

fang erfüllt werden kann. Die zu fördernde Maßnahme muss nach Inhalt, Umfang und Dauer gerechtfertigt sein. Dies setzt voraus, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, eine im Rahmen der kommunalen Verantwortung liegende Aufgabe für die gesundheitliche Aufklärung und Beratung sowie Vorhaltung zielgruppenspezifischer Hilfsangebote zu erfüllen.

(3) Die geförderten Vorhaben, Maßnahmen und Projekte müssen zielgruppenbezogen allen Einwohnern/-innen der Landeshauptstadt Dresden unabhängig von kultureller, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Religions- oder Parteizugehörigkeit, Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität zugänglich sein. Des Weiteren darf niemand wegen der Art oder der Schwere seiner Erkrankung oder Behinderung von dem geförderten Angebot ausgeschlossen werden.

(4) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die Vorschriften des Unionsrechts sowie weitere zu beachtende Regelungen, zum Beispiel zum Gender Mainstreaming, zur Mehrgenerationsfähigkeit und Nachhaltigkeit sowie zur Integration aller Einwohner/-innen der Landeshauptstadt Dresden und die UN-Behindertenrechtskonvention zu berücksichtigen.

(5) Die Bewilligung einer Zuwendung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und damit eine zweckentsprechende Verwendung und Verwendungsnachweisführung bei den Zuwendungsempfänger/-innen gegeben sind.

(6) Eine Zuwendung kann nur für notwendige und angemessene Ausgaben gewährt werden. Es gilt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

(7) Investitionen werden nach dieser Fachförderrichtlinie nicht gefördert.

(8) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme sicherzustellen und nachzuweisen.

(9) Die Zuwendungsempfänger/-innen müssen sich regelmäßig an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mit Dritt- und Eigenmitteln in Höhe von mindestens 10 v. H. beteiligen. Es können hierfür auch Zuwendungen beispielsweise der Aktion Mensch, Spenden oder andere zweckgebundene Einnahmen außer öffentliche Zuschüsse verwendet werden.

(10) Werden im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck

Einnahmen erzielt (Projekteinnahmen), sind diese in voller Höhe für dem Grunde nach zuwendungsfähige Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zweck einzusetzen. Projekteinnahmen sind in geeigneter Form nachzuweisen.

(11) Werden für das gleiche Fördervorhaben andere öffentliche Mittel, beispielsweise der Europäischen Union, des Bundes, des Freistaates Sachsen, der Kommunen oder Sozialversicherungsträger zur Mitfinanzierung gewährt, sind diese Leistungen vorrangig in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind von den Zuwendungsempfänger/-innen alle eigenen Mittel sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter als Deckungsmittel für alle Ausgaben vollständig einzusetzen. Die finanzielle Beteiligung Dritter und eigene Leistungsbeiträge sind durch die Zuwendungsempfänger/-innen auszuweisen. Eine Doppelförderung aus öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen. Doppelförderungen liegen vor, wenn dieselben förderfähigen Kosten durch verschiedene Zuwendungsgeber/-innen zu mehr als 100 v. H. gefördert werden.

(12) Alle Kosten und Einnahmen, die in Verbindung mit dem Vorhaben entstehen, müssen in der Buchführung von allen anderen Tätigkeiten der Zuwendungsempfänger/-innen getrennt ausgewiesen werden (zum Beispiel durch separate Konten oder einen geeigneten vorhabenbezogenen Buchführungscodes). Außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

(13) Zuwendungen dürfen nur an solche Zuwendungsempfänger/-innen ausgereicht werden, deren Mitarbeiter/-innen die persönliche und fachliche Eignung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt. Zuwendungen als Projektförderung sind zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger/-innen für einzelne abgegrenzte Vorhaben, zum Beispiel Betreiben von Beratungsstellen, Beschaffungen, bedeutsame Modellvorhaben usw., bestimmt.

(2) Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses, soweit im Teil 2 nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(3) Zuwendungsanteile der Landes-

hauptstadt Dresden bei Kofinanzierung durch den Freistaat Sachsen oder andere Zuwendungsgeber/-innen bemessen sich nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen. Sind durch andere Zuwendungsgeber/-innen kommunale Mindestanteile festgesetzt, wird die kommunale Beteiligung durch die Höhe des Mindestanteils begrenzt.

(4) Bei Vorhaben und Maßnahmen mit überregionalem Bezug beschränkt sich die Förderung auf das lokale öffentliche Interesse.

(5) Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Anteilig dem Projekt zuordenbare Ausgaben können berücksichtigt werden, wenn sie anhand eines nachvollziehbaren, sachgerechten Umlageverfahrens ermittelt und die Ermittlung des Umlageschlüssels bei den Zuwendungsempfänger/-innen vorgehalten werden. Der anteilige Betrag ist auf der Rechnung zu dokumentieren.

(6) Umsatzsteuer gilt nur dann als zuwendungsfähig, wenn für das geförderte Projekt keine Vorsteuerabzugsberechtigung nach den jeweiligen Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils aktuellen Fassung besteht.

(7) Zuwendungsfähige Personalausgaben sind die ständigen und unständigen Entgeltbestandteile, Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Lohnfortzahlungspflichtversicherungen, zur betrieblichen Altersvorsorge sowie die Insolvenzgeldumlage. Sonderleistungen, die nicht vergleichbaren Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst entsprechen, zum Beispiel Direktversicherungen, sind nicht zuwendungsfähig.

(8) Die Zuwendungsfähigkeit der Personalausgaben wird begrenzt durch das Besserstellungsverbot gegenüber vergleichbaren Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen werden für den übersteigenden Anteil nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

(9) Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit dies in den besonderen Teilen dieser Fachförderrichtlinie nicht anders geregelt ist.

(10) Zahlungsunwirksame Ausgaben (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) und Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Folgende

◀ Seite 23

Ausgaben sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig und unterliegen nicht dieser Fachförderrichtlinie:

- a. die Erfüllung der originären Aufgaben eines Vereins bzw. einer Gesellschaft (zum Beispiel Vorstandsarbeit, Mitgliederversammlung, Haftpflichtversicherungen),
- b. Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) in der jeweils geltenden Fassung,
- c. Darlehen, Kreditprovisionen, Mahngebühren, Kontoführungsgebühren, Kautionen, Zwischenkreditzinsen, Bereitstellungszinsen, Sicherheitsleistungen,
- d. Abschreibungen,
- e. nicht in Anspruch genommene Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte, Gutschriften),
- f. Getränke, Lebensmittel, Genussmittel, Cateringausgaben,
- g. Präsente, Feierlichkeiten, Ausflüge, Urlaubsreisen, Kultur- und Sportveranstaltungen und sonstige Freizeitaktivitäten,
- h. Leasingausgaben für Fahrzeuge,
- i. Bußgelder, Geldstrafen, Rechtsstreitigkeiten u. ä.,
- j. Rückstellungen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In Publikationen, auf Internetseiten, bei Veranstaltungen und sonstigen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln ist die Öffentlichkeit an einer gut sichtbaren Stelle auf die Zuwendung durch die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen. Der Hinweis auf die Förderung durch die Landeshauptstadt Dresden hat unter Verwendung des freigegebenen Logos der Landeshauptstadt Dresden zu erfolgen. Bei Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen des Hinweises sind (zum Beispiel Kugelschreiber, Pins, Armbänder), kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Die Zuwendungsempfänger/-innen werden verpflichtet, bei Bedarf den Verzicht auf die Informationspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde selbstständig und unaufgefordert anzuzeigen. Kommen die Zuwendungsempfänger/-innen ihrer Informationspflicht nicht nach, kann eine Rückforderung von mindestens 5 v. H. und höchstens 15 v. H. der gewährten Zuwendung geltend gemacht werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars in schriftlicher und elektronischer

Form bei der Bewilligungsbehörde vollständig und fristgerecht einzureichen. Die Anträge und Projektbeschreibungen müssen in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form erfolgen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern. (2) Erfolgt die Förderung eines Projektes durch mehrere Bewilligungsbehörden der Landeshauptstadt Dresden, ist nach Möglichkeit zu vereinbaren, dass die Zuwendungsempfänger/-innen einen Gesamtantrag für alle beteiligten Ämter stellen. Nach näherer Vereinbarung sollte die Bewilligung des Projektes nur über eine Bewilligungsbehörde erfolgen. Für ein und dieselbe Maßnahme sollte die Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen durch die Bewilligungsbehörde erfolgen, welche die höchste Summe Zuwendungen bereitstellt oder fachinhaltlich die zweckentsprechende Mittelverwendung bestmöglich im Kontext der Gesamtmaßnahme überprüfen kann.

(3) Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie nur für solche Projekte (Maßnahmen) bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Beginn leitet sich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung ab. Sie stellt weder dem Grunde noch der Höhe nach eine Zusicherung auf Erlass eines Zuwendungsbescheides dar. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (ohne Rücktrittsrecht) zu werten.

(4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden keine Kosten erhoben.

(5) Besonderheiten für die einzelnen Förderbereiche sind in Teil 2 geregelt.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid) oder ausnahmsweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) bewilligt. Erfolgt nach Prüfung des Antrages eine Ablehnung, ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(2) Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum umfasst die Zeitspanne, in der die Maßnahme durchgeführt und in welcher die Leistungen erbracht sein müssen.

(3) Zuwendungsbescheide ergehen erst mit Rechtswirksamkeit der kommunalen Haushaltssatzung.

(4) Bis zum Ergehen des Zuwendungsbescheides können erforder-

lichenfalls Abschlagsbescheide erstellt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach den für den Zuwendungszweck notwendigen, unabweislichen, laufenden monatlichen Kosten. Aus gewährten Abschlagszahlungen leitet sich weder dem Grunde noch der Höhe nach ein Anspruch auf eine Förderung ab. Gewährte Abschlagszahlungen werden auf die etwaige Zuwendung angerechnet. (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD), soweit nicht innerhalb dieser Fachförderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen werden. Im Rahmen der Kofinanzierung können aus Gründen der Praktikabilität an Stelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (ANBest-P LHD) die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen/ Nebenbestimmungen des Dritten für die Gesamtzuwendung einschließlich des Kommunalanteils für verbindlich erklärt werden. Gleiches gilt für andere Regelungen des Dritten wie zum Beispiel die Festsetzung von Zweckbindungsfristen.

(6) Sofern die Zuwendungsempfänger/-innen schriftlich den Erhalt des Zuwendungsbescheides einschließlich der Anlagen bestätigen sowie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeigeführt werden. Der Zuwendungsbescheid erlangt nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist seine Bestandskraft.

(7) Ergeben sich während des Förderzeitraums wesentliche Veränderungen inhaltlicher, finanzieller, personeller oder anderer Art, sind diese der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls die entsprechenden Unterlagen in aktualisierter Fassung einzureichen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Antrag durch die Zuwendungsempfänger/-innen. Die Auszahlungsanträge sind in schriftlicher und elektronischer Form unter Verwendung des Auszahlungsformulars bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung muss in der von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Form erfolgen. Der Verwendungsnachweis unter Verwendung des Verwendungsnachweisformulars ist in schriftlicher und elektronischer Form bei der Bewilligungsbehörde vollständig und fristgerecht einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

(3) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

(4) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Ausgaben- und Finanzierungsplans (der Bestandteil des Zuwendungsbescheides/ Zuwendungsvertrages ist) auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/-in, Einzahler/-in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

(5) Dem zahlenmäßigen Nachweis sind auf Verlangen Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) bzw. die dem Original gleichgestellten elektronischen Belege über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen beizufügen. Alle Belege sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen müssen dem Vorhaben zugeordnet werden können (zum Beispiel aufgrund Kennzeichnung mit der Projektnummer). Die gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen.

(6) Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind von den Zuwendungsempfänger/-innen Bücher, Belege, Verträge und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung sowie die fachliche Arbeit der Zuwendungsempfänger/-innen durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszwecks für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung ausgedehnt werden. Die Zuwendungsempfänger/-innen

ger/-innen sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (7) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei den Zuwendungsempfänger/-innen berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und Bilanz) anfordern und einsehen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind. Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Prüfvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben. Das Prüfungsrecht erstreckt sich neben der Bewilligungsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden auch auf den Sächsischen Rechnungshof sowie auf sonstige prüfende Stellen, die im Zusammenhang mit der Zuwendung ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme die Unterlagen haben (zum Beispiel Bundesrechnungshof bei Komplementärfinanzierung).

(8) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben die Belege sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab Ende des Haushaltsjahres, in dem die Zuwendung gewährt wurde, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

(1) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG). (2) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit

Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung – auch wenn sie bereits verwendet worden ist – (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (3) Ob Zinsansprüche geltend gemacht werden, entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Teil 2 Besondere Regelungen

Abschnitt A Gesundheitshilfe, Beratung und niedrigschwellige Betreuungsangebote

1 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist es, die für das gesundheitliche Wohl der Einwohner/-innen der Landeshauptstadt Dresden notwendigen Angebote und Einrichtungen, die in freier Trägerschaft vorgehalten werden, angemessen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen und Projekte, die der Gesundheitsförderung dienen sowie gezielte Hilfestellungen und Unterstützungsangebote in Hinblick auf die körperliche, geistig-seelische und soziale Gesundheit geben und über die Gesunderhaltung und Krankheitsverhütung beraten. Die Förderung freier Träger dieser Aufgaben soll helfen, Pluralität und Bevölkerungsnähe der zielgruppenspezifischen Beratungs- und Betreuungsangebote in der Landeshauptstadt Dresden sicher zu stellen.

2 Gegenstand der Förderung

(1) Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie werden insbesondere für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

- Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sowie Sexualberatung,
- Familien- und Partnerschaftsberatung sowie Beratung bei der Familienplanung,
- Beratung für Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankung und Tumorkrankheiten/-innen sowie deren Angehörige,
- Beratung für HIV-Infizierte, an AIDS oder einer anderen sexuell übertragbaren Infektion erkrankte Menschen und deren Angehörige,
- Telefonberatung für akute Krisensituationen,
- Beratung und Hilfeleistungen für Personen mit sonstigen gesundheitlichen und medizinischen Schwierigkeiten,
- Beratung zu sportmedizinischen Fragen und Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Gesundheits- und Behindertensport sowie
- Beratung und Aufklärung bei-

spielsweise zu lebensstilbedingten Erkrankungen, Ernährung, übertragbaren Infektionskrankheiten oder Organ- und Gewebespenden.

(2) Die Gewährung von Zuwendungen setzt die Einhaltung vorgegebener Mindestkriterien zu Leistungen, Inhalt, Standards und Qualitätsmerkmalen der Beratungsstellen voraus, die durch den Freistaat Sachsen, den Bund, die Europäischen Union oder andere öffentliche Zuwendungsgeber/-innen bekannt gemacht werden. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bewilligungsbehörde in Form von Fachempfehlungen für einzelne Förderbereiche.

3 Zuwendungsempfänger/-innen
Die Zuwendungsempfänger/-innen sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie bezeichnet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung in fachplanerischer Hinsicht für die Landeshauptstadt Dresden notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind:

- die aktuellen Fachplanungen und Fachkonzepte der Verwaltung, die auf der Grundlage statistischer Angaben Auskunft über die notwendigen Bedarfe im Stadtteil bzw. im Stadtgebiet, die Angebotssituation (-dichte) im Sozialraum und zu Entwicklungstendenzen geben,
- die jährlichen standardisierten Auswertungen und Berichte der Zuwendungsempfänger/-innen über die Erreichung der vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen.

(2) Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie werden nur bei Vorliegen von fachlich fundierten Konzeptionen bewilligt, die den unter Nummer 1 genannten Kriterien genügen und in fachlich-methodischer Hinsicht die Gewähr für die Erreichung der beabsichtigten Wirkungen und Ziele bieten. Die Konzeption soll zu folgenden Punkten konkrete Aussagen treffen:

- strukturelle Einbindung des Vorhabens bzw. der Leistung in den kommunalen Kontext,
- Darstellung des Bedarfs,
- konkrete Ziele des Vorhabens,
- Maßnahmenansatz,
- partizipative Grundstruktur im Hinblick auf die zu erreichenden Zielgruppen,
- Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung,
- Ausrichtung auf Nachhaltigkeit.

(3) Die Zuwendungsempfänger/-innen verpflichten sich zur Mit-

wirkung an Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung, haben sich an statistischen Auswertungen zu beteiligen und ihre Leistungen entsprechend den Vorgaben der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

(4) Die Beratungsstellen müssen an mindestens vier Tagen in der Woche geöffnet sein. Die Öffnungszeiten sind so einzurichten, dass auch Berufstätige das Angebot wahrnehmen können. Dabei ist eine zeitlich festgesetzte Sprechzeit von mindestens 25 Stunden pro Woche einzuhalten. Als Sprechzeit wird der Zeitraum verstanden, in dem die Beratungsstelle ihre Leistung erbringt. Neben der persönlichen Beratung in der Beratungsstelle zählen auch telefonische Beratungen oder Beratungsangebote via Chat bzw. E-Mail als Sprechzeiten. Ebenso können Hausbesuche, soweit es sich um ein Angebot mit aufsuchender Tätigkeit handelt, und Zeiten für Präventionsangebote zur Information und Aufklärung der Bevölkerung auf die Sprechzeiten angerechnet werden.

(5) Die Zuwendungsempfänger/-innen sichern die fachliche Unterstützung von Selbsthilfegruppen und die Mitbestimmung der Nutzer an der Ausgestaltung des Beratungsangebotes ab. Zuwendungsempfänger/-innen, die mehr als 50 v. H. ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben aus öffentlichen Zuschüssen finanziert bekommen, stellen den Selbsthilfegruppen in der Gesundheitshilfe und Beratung die Räumlichkeiten der Beratungsstelle mietfrei zur Verfügung, sofern die Mietausgaben nicht von dritter Seite (zum Beispiel durch Krankenkassen) übernommen werden.

(6) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn die Beratungsstelle personell mindestens mit einer bei den Zuwendungsempfänger/-innen hauptamtlich angestellten Fachkraft im Umfang von 30 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit (0,75 Vollzeitstelle) oder mit mehreren bei den Zuwendungsempfänger/-innen hauptamtlich angestellten, teilzeitbeschäftigten Fachkräften besetzt ist und die Summe ihrer jeweils arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit mindestens einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden entspricht. Fachkräfte in Beratungsstellen sind sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch oder therapeutisch tätiges bzw. vergleichbares Personal.

(7) Insbesondere weisen die Zu-

◀ Seite 25

wendungsempfänger/-innen die anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen.

(8) Die Zuwendungsempfänger/-innen sind zur regelmäßigen Weiterbildung ihres Personals verpflichtet. Eine Regelmäßigkeit wird angenommen, wenn die im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen an mindestens einer sachgerechten Qualifizierungsmaßnahme pro Kalenderjahr teilnehmen. Die Gesamtdauer aller absolvierten Weiterbildungen darf jährlich vier Zeitstunden nicht überschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Sind Mitarbeiter/-innen im laufenden Kalenderjahr eingestellt worden oder scheiden aus, kann von deren Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen abgesehen werden.

(9) Die Einrichtungen sollen barrierefrei, die räumlichen Bedingungen dem Zweck angemessen sowie durch den Öffentlichen Personennahverkehr gut erreichbar sein. Die Standorte der Einrichtungen sollen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde so gewählt werden, dass eine bedarfsgerechte regionale Verteilung gegeben ist. (10) Räumliche Veränderungen und Umzüge sind im Vorfeld mit der Bewilligungsbehörde abzustimmen. Bei Umzug ist Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Personen zu gewährleisten.

(11) Hinweise zur Barrierefreiheit sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Das schließt auch Hinweise dazu ein, dass eine Einrichtung nicht barrierefrei ist. Barrierefreiheit im Sinne dieser Fachförderrichtlinie bezieht sich vorrangig auf den Zugang für mobilitätseingeschränkte Personen.

5 Umfang und Höhe der Zuwendung. Bemessungsgrundlage

(1) Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 v. H. der für das Vorhaben als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben für Fachkräfte. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde einen höheren Fördersatz gewähren, wenn ein besonderes Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist.

(2) Die Zuwendung wird für vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben bewilligt.

(3) Personalausgaben können im Rahmen eines Vorab mit den Zu-

wendungsempfänger/-innen vereinbarten Wochenstundenrahmens gefördert werden

a. für im Projekt tätige Fachkräfte, b. für in der Beratungsstelle tätige Verwaltungskräfte bis zu einem Viertel des Wochenstundenrahmens für Fachkräfte derselben Beratungsstelle. Verwaltungskräfte in Beratungsstellen sind Mitarbeiter/-innen mit Verwaltungsaufgaben. Personalausgaben für diese Verwaltungskräfte können bis zu einer Vergütung als zuwendungsfähig anerkannt werden, die der Entgeltgruppe E 5 nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht.

(4) Förderfähige Stellen für Verwaltungskräfte im Sinne dieser Fachförderrichtlinie weisen schwerpunktmäßig folgende Tätigkeitsmerkmale auf:

■ Ein Aufgabenfeld der Tätigkeit ist der persönliche oder telefonische Kontakt und Umgang mit Ratsuchenden (Wahrnehmung sowie Dokumentation von Erstkontakten, Informationen und Erläuterungen zur Arbeitsweise der Beratungsstelle und zu Beratungsmöglichkeiten, Formulierung und Zusammenfassung der vom Ratsuchenden vorgestellten Problematik zur Vorlage im Team, u. ä.).

■ Zweites Aufgabenfeld sind allgemeine verwaltungstechnische und organisatorische Aufgaben innerhalb der Beratungsstelle (zum Beispiel Schreib-, Vervielfältigungs-, Ablage- und Archivierungsarbeiten, Bearbeitung des Postein- und -ausgangs, Wartung und Pflege von Bürotechnik, Mitwirkung bei Erstellung von Abrechnungen und Statistiken, Koordination des Beratungsstellenablaufs einschließlich Führung und Überwachung von zentralen Terminkalendern, Führen, Verwalten und Weiterleiten vertraulicher Unterlagen unter Wahrung von Sozialgeheimnissen, Bestellung und Verwaltung von Material und von Informationsmaterialien zur Beratungsstelle und deren Vernetzungspartnern/-innen usw.).

(5) Personalausgaben für Leitungskräfte sind nur insoweit förderfähig, als diese Leitungskräfte regelmäßig und unmittelbar Klienten bezogene Arbeit leisten. Dies ist der Fall, wenn die entsprechende Stellenbeschreibung nachweislich einen Anteil von mindestens 50 v. H. zielgruppenbezogene Beratungs- und Betreuungsaufgaben ausweist.

(6) Personalausgaben für Geschäftsführer/-innen und Vorstandsvorsitzende sowie gleichgestellte

Personen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

(7) Zusätzlich zum Wochenstundenrahmen können nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln anderweitig geeignete Mitarbeiter/-innen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

(8) Die folgenden Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie nicht zu einer Besserstellung der Beschäftigten der Zuwendungsempfänger/-innen gegenüber vergleichbaren Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden führen:

a. Kaltmiete, Pacht und Erbbauzins für die Beratungsstelle in ortüblicher Höhe auf Grundlage eines gültigen Vertrages, soweit die getroffenen Vereinbarungen zweckmäßig und notwendig sind, b. Betriebskosten gemäß Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung, c. sonstige Nebenkosten (Gas, Energie),

d. Raumnutzungsgebühren, soweit die Räumlichkeiten der Zuwendungsempfänger/-innen für bestimmte Aktivitäten nicht geeignet sind (beispielsweise Turnhallenmiete für sportliche Aktivitäten), e. Wirtschaftsbedarf und Reinigungsausgaben einschließlich der Personalausgaben für bei den Zuwendungsempfänger/-innen angestelltes Reinigungspersonal, f. Aufwendungen für Honorarkräfte und ehrenamtlich tätiges Personal, soweit sie für das Projekt erforderlich sind und die Bewilligungsbehörde dem Einsatz zugestimmt hat; Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen sind bis zu der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuwendungsfähig,

g. Weiterbildungen und Supervisionen direkt im Projekt tätiger Mitarbeiter/-innen, h. Reisekosten für projektbezogene Dienstreisen mit Ausnahme von Dienstreisen am Dienort ohne Vorliegen eines triftigen Grundes; die Zuwendungsfähigkeit wird begrenzt nach Maßgabe der Regelungen im Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung, i. Büromaterial, Postgebühren, Ausgaben für Telefon und Internet (für einen Festnetzanschluss und DSL; für Mobilfunk nur, wenn

Notwendigkeit aus Zuwendungszweck gegeben), Rundfunk- und Fernsehgebühren,

j. Öffentlichkeitsarbeit, k. Fachliteratur,

l. Material für inhaltliche Arbeit, m. Reparaturen, Wartungen und Instandhaltungen am beweglichen und Schönheitsreparaturen am unbeweglichen Anlagevermögen bzw. am Mietobjekt,

n. Reparaturen, Wartungen und Instandhaltungen am unbeweglichen Anlagevermögen, wenn die Zuwendungsempfänger/-innen Eigentümer/-innen oder Erbbauberechtigte der Räumlichkeiten der Beratungsstelle sind,

o. abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach § 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung im Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe abgezogen werden können (geringwertige Wirtschaftsgüter),

p. arbeitsmedizinische Untersuchungen, Arbeitsschutz,

q. sonstige Sachausgaben, soweit sie für das Projekt erforderlich sind; die Ausgaben sind nach Inhalt und Betrag in Antrag und Verwendungsnachweis aufzuschlüsseln, die Bewilligung steht im Ermessen der Bewilligungsbehörde,

r. Verwaltungskosten, wobei zur Verwaltungsvereinfachung eine Verwaltungskostenpauschale von bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben für Fachkräfte angesetzt werden kann. (9) Laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten von Kraftfahrzeugen (Kraftstoffkosten, Versicherungen, Kfz-Steuer, etc.) werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

(1) Die Anträge sind bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu stellen. Später eingehende Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden.

(2) Zuwendungsanträge für die Förderung von laufenden Personal- und Sachausgaben bestehen mindestens aus:

a. einer Projektbeschreibung (ggf. unter Bezugnahme auf die Konzeption und/oder auf Vorjahre), b. einer Darstellung der Qualitätsentwicklung und -sicherung, c. einem ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamt-

ausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Einnahmen, Eigen- und Drittmittel) und

d. einem Stellenplan zum Projekt einschließlich Angaben zur Eingruppierung und den Bruttopersonalausgaben je Stelle sowie zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Stelleninhaber/-innen.

(3) Mit dem Erstantrag und bei Veränderungen mit dem Folgeantrag sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Konzeption des Projektes,
- b. Satzung/Ordnung/Gesellschaftervertrag der Antragsteller/-innen,
- c. aktueller Vereins- oder Handelsregisterauszug,
- d. Verzeichnis der Vorstandsmitglieder,
- e. gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung,
- f. Nachweis der Gemeinnützigkeit (zum Beispiel durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes),
- g. Miet-/Pachtvertrag, ggf. Grundbuchauszug, ggf. Erbbaurechtsvertrag,
- h. Grundrisse der für das Projekt genutzten Gebäude/Räumlichkeiten mit Flächenangaben und Nutzungskennzeichnung.

(4) Bei Förderung von Personalausgaben ist die fachliche Eignung der Beschäftigten vom Antragsteller durch Vorlage entsprechender Urkunden nachzuweisen (zum Beispiel Stellenbeschreibungen und Qualifikationsnachweise). Soweit dies für die Tätigkeit der jeweiligen Fachkraft gesetzlich vorgeschrieben, ist der Nachweis über die staatliche Anerkennung vorzulegen; der gesonderte Nachweis über den Studienabschluss erübrigt sich in diesem Fall.

(5) Die Qualifikationsnachweise sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz haben sich die Zuwendungsempfänger/-innen bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den Beschäftigten im Original vorlegen zu lassen und dies der Bewilligungsbehörde mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, wenn die Erteilung und die regelmäßige Aktualisierung in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind. Bei Projekten, an denen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilhaben können, tritt an die Stelle des einfachen ein erweitertes Führungszeugnis.

7.2 Bewilligungsverfahren

(1) Bei fortlaufender Förderung auf Dauer angelegter Projekte (zum Beispiel Beratungsstellen) über mehrere Haushaltsjahre gilt das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nur

für die Erstbewilligung. Hiervon ausgenommen sind Erweiterungen innerhalb des Projektes (zum Beispiel Stundenerweiterungen, Anmietung zusätzlicher Räume, Vereinbarung von Mieterhöhungen usw.); dafür ist auch im Rahmen der laufenden Förderung die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

(2) Die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist in der Regel nicht zulässig. Wird im Ausnahmefall im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Zuwendungsempfänger/-innen die Zuwendung zur Erfüllung des Zweckes an Dritte weitergeben dürfen, ist von den Zuwendungsempfängern/-innen sicherzustellen, dass die für sie selbst maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Die Verwendungsnachweise sind von den empfangenden Dritten den Zuwendungsempfängern/-innen gegenüber zu erbringen und deren Verwendungsnachweis beizufügen.

(3) Die Zuwendungsempfänger/-innen haben der Bewilligungsbehörde bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres anzuzeigen, wenn und in welcher Höhe bereits beschiedene Zuwendungen nicht benötigt werden. Ergeht ein Zuwendungsbescheid nach diesem Zeitpunkt, ist diese Anzeige spätestens mit der letzten Abforderung einzureichen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Das Auszahlungsverfahren ist in Teil 1, Punkt 7.3 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres nachzuweisen.

(2) Erstreckt sich der Bewilligungszeitraum über mehr als ein Haushaltsjahr, kann ein Zwischennachweis verlangt werden.

(3) Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis bestehen aus:

- a. dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“,
- b. dem Sachbericht und den statistischen Auswertungen,
- c. dem Stellenplan zum Projekt einschließlich Angaben zur Eingruppierung und den Bruttopersonalausgaben je Stelle sowie zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Beschäftigten im Abrechnungsjahr,
- d. den Nachweisen zur Vergütung der einzelnen Mitarbeiter/-innen

des Projekts (zum Beispiel Lohnjournale, Gehaltsabrechnungen), e. den Nachweisen in geeigneter Form über Sachausgaben im Abrechnungszeitraum (zum Beispiel Kostenstellennachweise); Datum sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen aus den Belegen zu ersehen sein,

f. den Nachweisen über Aufwandsentschädigungen/Honorare; der Inhalt der Tätigkeit, Zeitpunkt, Dauer und Höhe der Entschädigung muss aus den Belegen ersichtlich sein.

(4) Der Sachbericht ist der Bewilligungsbehörde in standardisierter Form einzureichen. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme des Dienstes bzw. der Leistung, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten. Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Dienstes bzw. der Leistung zur Unterstützung der kommunalen Gesundheitshilfeplanung.

(5) Über die Teilnahme der im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen an Weiterbildungen kann die Bewilligungsbehörde Nachweise in geeigneter Form (zum Beispiel Teilnahmebestätigungen, hilfswise Auflistungen mit Gegenzeichnung der Mitarbeiter/-innen) abfordern. (6) Abgerechnete Reisekosten für notwendige Dienstreisen sind, wenn für die Nachvollziehbarkeit oder für die Prüfung der Angemessenheit erforderlich, zusätzlich Nachweise des geltenden Tarifs öffentlicher Verkehrsmittel im Vorhabenzeitraum beizufügen (zum Beispiel mittels Internetausdruck, Preislisten, Informationsblätter etc.), gefahrene Kilometer und der Wohnort des Dienstreisenden anzugeben.

Abschnitt B Einzelprojekte

1 Zuwendungszweck

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden gewährt Zuwendungen für einzelne zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben (Einzelprojekte) sowie notwendige Erst- und Ersatzbeschaffungen auf dem Gebiet der Gesundheitshilfe, Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung. Zweck ist es, Projekte zu fördern, die dazu

beitragen, eine qualifizierte Beratung und Betreuung in der Gesundheitshilfe gemäß Teil 2, Abschnitt A zu erhalten oder, soweit dies erforderlich ist, zu verbessern und gesundheitsfördernde Strukturen im Stadtgebiet Dresden zu stärken.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstände der Förderung sind insbesondere:

- a. Beschaffungen von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach § 6 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung im Wirtschaftsjahr der Anschaffung bzw. Herstellung in voller Höhe abgezogen werden können (geringwertige Wirtschaftsgüter),
- b. Vorhaben zur Unterhaltung der Beratungs- und Betreuungsstellen nach Teil 2, Abschnitt A, soweit es sich nicht um bauliche Maßnahmen bzw. um Maßnahmen handelt, welche in Verantwortung der Eigentümer/-innen der Immobilie fallen und sofern es keine investiven Maßnahmen sind,
- c. Projekte zur zielgruppenspezifischen Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich Vorhaben der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Information und Aufklärung der Bevölkerung,
- d. gesundheitsbezogene Veranstaltungen (zum Beispiel Aktionstage),
- e. Projekte, die darauf abzielen, Krankheitsfolgen zu mildern und die Verschlimmerung der Erkrankung zu verhindern sowie
- f. Fortbildungsvorhaben mit mehr als zwanzig Teilnehmenden, die zur Vermittlung, Erweiterung, Vertiefung und Weiterentwicklung spezifischer Fachkenntnisse der im Förderbereich Tätigen, insbesondere Fachpersonal, ehrenamtlich Tätige und Angehörige der Zielgruppe erforderlich sind (Multiplikatoren-schulungen).

3 Zuwendungsempfänger/-innen

Die Zuwendungsempfänger/-innen sind in Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe bezeichnet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Für die Fördergegenstände unter Teil 2, Abschnitt B, Punkt 2, Satz 1 Buchstabe a und b sind ausschließlich von der Bewilligungsbehörde anerkannte und nach dieser Fachförderrichtlinie geförderte Beratungs- und Betreuungsstellen nach Teil 2 Abschnitt A zuwendungsberechtigt.

(2) Zuwendungen zu Einzelprojekten werden nur dann gewährt, wenn die Antragsteller/-innen in einer ausführlichen Maßnahmen-

◀ Seite 27

beschreibung vor allem den Bedarf, das Ziel, die Zielgruppe und Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Einhaltung von Gender Mainstreaming, Diversity und Inklusion ausweisen.

5 Umfang und Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

(1) Der Zuschuss wird als Sachausgabenzuschuss gewährt. Nur im Ausnahmefall können Personalausgaben bezuschusst werden. Der Zuschuss beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde einen höheren Fördersatz gewähren, wenn ein besonderes Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist.

(2) Zuwendungsfähig sind
a. in besonders begründeten Ausnahmefällen Personalausgaben (Arbeitsentgelte und Entgeltfortzahlungen für eigenes projektbezogenes Personal einschließlich Sozialabgaben),

b. Ausgaben für den Kauf von Verbrauchsmaterialien und Ausstattunggegenständen,

c. Honorare für Fremdpersonal, insbesondere wenn der Projektansatz und die Struktur des Vorhabens dies zwingend erfordert sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen bis zu der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz,

d. Reise- und Dienstreiseausgaben,
e. Ausgaben für sonstige Leistungen (zum Beispiel Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien),

f. Öffentlichkeitsarbeit,

g. Mietausgaben für Durchführungsräume.

(3) Die Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Förderfähigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

7 Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können jederzeit formgebunden bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

(2) Anträge für Zuwendungen zu Einzelmaßnahmen müssen mindestens enthalten:

a. eine Projektbeschreibung (Erläuterung Ausgangssituation, Be-

darfslage und Zielsetzung),

b. bei Ersatzbeschaffungen eine Begründung für die Erforderlichkeit des Austauschs;

bei Anschaffungen oder Unterhaltungsmaßnahmen außerdem drei Vergleichsangebote,

c. bei Honoraren die Benennung von Inhalt und Umfang der zu vergebenden Honoraraufträge,

d. einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Einnahmen, Eigen- und Drittmittel) sowie

e. bei Erstantragstellung: Satzung/Ordnung/Gesellschaftervertrag der Antragsteller/-innen, aktueller Vereins- und Handelsregisterauszug, Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung und Nachweis der Gemeinnützigkeit.

(3) Die Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde drei Monate nach Beendigung der Maßnahme schriftlich nachzuweisen.

(5) Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis bestehen aus:

a. dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“,
b. dem Sachbericht,

c. den Nachweisen in geeigneter Form über Sachausgaben (zum Beispiel Kostenstellennachweise); Datum sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen aus den Belegen zu ersehen sein,

d. den Nachweisen über Aufwandsentschädigungen/Honorare; der Inhalt der Tätigkeit, Zeitpunkt, Dauer und Höhe der Entschädigung muss aus den Belegen ersichtlich sein,
e. bei Förderung der Personalausgaben im begründeten Ausnahmefall: den Stellenplan zum Projekt einschließlich Angaben zur Eingruppierung und den Bruttopersonalausgaben je Stelle sowie zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Stelleninhaber/-innen und Nachweise zur Vergütung der im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen (zum Beispiel Lohnjournale, Gehaltsabrechnungen).

Abschnitt C Modellvorhaben

1 Zuwendungszweck

Modellvorhaben sind zeitlich begrenzte Vorhaben zur Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzeptionen sowie zur Umsetzung und Ausgestaltung gesetzgeberischer Regelungen, von Stadtratsbeschlüssen und Fachplänen auf dem Gebiet der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung. Ziel ist es, innovative Vorhaben und

Projekte mit herausgehobener und zukunftsorientierter Bedeutung in der Landeshauptstadt Dresden zu unterstützen und um aktuellen Herausforderungen und Handlungsbedarfen zu begegnen.

2 Gegenstand der Förderung

Die Ergebnisse der Modellvorhaben nach dieser Fachförderrichtlinie sollen auf andere Träger oder Förderbereiche übertragbar sein und beispielsweise Erkenntnisse in Hinblick darauf bringen, wie der Strukturwandel in Folge der demografischen Entwicklung im Gesundheitswesen bewältigt oder wie die flächendeckende medizinische Versorgung in der Stadt Dresden gewährleistet werden kann. Dazu gehören beispielsweise innovative Maßnahmen, regionale Pilotprojekte oder strukturierte Prozesse zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung aller gesundheitlichen Akteure, insbesondere im Hinblick auf eine sektorenübergreifende Verzahnung medizinisch ambulanter, stationärer und rehabilitativer Versorgung, aber auch Vorhaben für besondere Zielgruppen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf oder zum Schutz und der Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens für die Einwohner/-innen der Landeshauptstadt Dresden.

3 Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen sind neben den gemeinnützigen und freien Trägern gemäß Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie auch natürliche und juristische Personen, die entsprechende Vorhaben durchführen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Mit dem Antrag ist ein Konzept für das Vorhaben vorzulegen, das insbesondere Ausführungen zu folgenden Punkten haben muss:

a. die Zuordnung des Modellvorhabens zu der damit verfolgten oder daraus zu entwickelnden fachlichen Konzeption,

b. die Darstellung der Ausgangssituation, Bedarfslage und Zielsetzung einschließlich des vorhabenspezifischen Ansatzes,

c. Inhalt und Umfang der wissenschaftlichen Vorbereitung, Begleitung und Evaluierung,

d. eine Stellungnahme zur Überleitung nach Abschluss des Vorhabens und dessen Finanzierung,

e. der Zeitplan des Vorhabens und

f. die beabsichtigte Umsetzung sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.

(2) Das Modellvorhaben ist von den Zuwendungsempfängern/-innen im Bereich Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Bewilligungs-

behörde in Berichtsform spätestens fünf Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

5 Umfang und Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage

(1) Der Zuschuss beträgt bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsbehörde einen höheren Fördersatz gewähren, wenn ein besonderes Interesse an der Förderung besteht und die Aufbringung eines Eigenanteils nicht in der Höhe möglich ist.

(2) Die Zuwendung wird für vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben bewilligt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die sonstigen Zuwendungsbestimmungen sind in Teil 1, Punkt 6 dieser Fachförderrichtlinie geregelt.

7 Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können jederzeit formgebunden bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

(2) Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

a. eine aussagekräftige Konzeption des Projektes gemäß Teil 2, Abschnitt C, Punkt 4, Nummer 1,
b. sofern vorhanden: Satzung/Ordnung/Gesellschaftervertrag, aktueller Vereins- und Handelsregisterauszug, Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung und Nachweis der Gemeinnützigkeit (zum Beispiel durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes),

c. Referenzen für vergleichbare Projekte und/ oder Angaben zu vorhabenbezogenen Kompetenzen der Antragsteller/-innen,

d. Nachweise über die persönliche und fachliche Eignung der im Projekt tätigen Mitarbeiter/-innen (zum Beispiel Stellenbeschreibungen und Qualifikationsnachweise),

e. einen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben, nicht zuwendungsfähige Ausgaben, Einnahmen, Eigen- und Drittmittel),

f. einen Stellenplan zum Projekt einschließlich Angaben zur Eingruppierung und den Bruttopersonalausgaben je Stelle sowie zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Stelleninhaber/-innen.

(3) Darüber hinausgehende Unterlagen haben die Zuwendungsempfänger/-innen beizubringen, soweit sie von der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

(4) Modellvorhaben werden nur im Rahmen des im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitraumes

gefördert. Eine Anschlussfinanzierung ist regelmäßig nicht möglich. (5) Zuwendungsempfänger/-innen gemäß Teil 1, Punkt 3 dieser Fachförderrichtlinie können als Erstempfänger/-innen die Zuwendung vorbehaltlich des Zuwendungsbescheides ganz oder teilweise weiterleiten. Wird im Zuwendungsbescheid vorgesehen, dass die Zuwendungsempfänger/-innen die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte weitergeben dürfen, ist von den Zuwendungsempfänger/-innen sicherzustellen, dass die für sie selbst maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden. Die Verwendungsnachweise sind von den empfangenden Dritten den Zuwendungsempfänger/-innen gegenüber zu erbringen und deren Verwendungsnachweis beizufügen. (6) Die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde drei Monate nach Beendigung der Maßnahme schriftlich nachzuweisen. (7) Die Unterlagen zum Verwendungsnachweis bestehen aus:
a. dem ausgefüllten Formular „Verwendungsnachweis“,
b. dem Sachbericht,
c. dem Stellenplan zum Projekt

einschließlich Angaben zur Eingruppierung und den Bruttopersonalausgaben je Stelle sowie zur wöchentlichen Gesamtarbeitszeit der Stelleninhaber/-innen im Abrechnungsjahr,
d. den Nachweisen zur Vergütung der einzelnen Mitarbeiter/-innen des Projekts (zum Beispiel Lohnjournale, Gehaltsabrechnungen),
e. den Nachweisen in geeigneter Form über Sachausgaben im Abrechnungszeitraum (zum Beispiel Kostenstellennachweise); Datum und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen aus den Belegen zu ersehen sein,
f. den sonstigen Nachweisen, soweit sie aufgrund des Charakters des Modellprojektes als sachdienlich gelten.
(8) Abgerechneten Fahrtkosten sind, wenn für die Nachvollziehbarkeit oder für die Prüfung der Angemessenheit erforderlich, zusätzlich Nachweise des im Zeitraum des geförderten Vorhabens geltenden Tarifs öffentlicher Verkehrsmittel beizufügen (zum Beispiel mittels Internetausdruck, Preislisten, Informationsblätter etc.), gefahrene Kilometer anzugeben und bei Dienstreisen nach außerhalb der Landeshauptstadt Dresden der Wohnort des Dienstreisenden. Werden Privat-Kfz genutzt, ist das Erfordernis zu begründen.

Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Fachförderrichtlinie Gesundheitshilfe tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung freier Träger und Selbsthilfegruppen in der Gesundheitshilfe und Gesundheitsförderung (Förderrichtlinie Gesundheitshilfe) vom 17. Juni 1994 für Zuwendungen, die ab dem 1. Januar 2021 beschieden werden, außer Kraft.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Fachförderrichtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Fachförderrichtlinie nicht oder fehlerhaft

erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Fachförderrichtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung von Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 26. November 2020

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen:
Inhaltsverzeichnis:
§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenerhebung
§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner
§ 4 Erhebung und Fälligkeit
§ 5 Schlussbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährleistet als Trägerin des bodengebundenen Rettungsdienstes in ihrem Stadtgebiet die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienst) als öffentliche Aufgabe gemäß Abschnitt 4 des SächsBRKG.
(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Rettungsdienstleistungen aller im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden tätigen Leistungserbringer, ausgenommen die Leistungen des Intensivtransportwagens.

(3) Zur Finanzierung des Rettungsdienstes erhebt die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Gebühren nach dieser Satzung, soweit die Benutzerin/der Benutzer an keine Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern gemäß § 32 Abs. 5 Satz 1 SächsBRKG gebunden ist. Das betrifft:

- privat versicherte Personen,
- nicht versicherte Personen,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung nicht Bestandteil des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenkassen ist,
- gesetzlich versicherte Personen, wenn die Leistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht genehmigt wurde (das betrifft zum Beispiel nicht genehmigte

Krankentransportfahrten) und
■ Krankenhäuser für Verlegungsfahrten.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 3 werden pauschale Gebühren für den Einsatz von

1. Krankentransportwagen (KTW),
2. Rettungswagen (RTW) und
3. Notarzteinsetzungsfahrzeugen (NEF) erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der beigefügten Gebührentabelle, welche als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Entscheidung über den Einsatz der notwendigen Rettungsmittel trifft grundsätzlich die Integrierte Regionalleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst der Landeshauptstadt Dresden.

► Seite 30

◀ Seite 29

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Vermittlung des Einsatzes durch die Leitstelle.

(4) Beim Transport mehrerer Personen mit demselben Rettungsmittel wird von jeder transportierten Person die pauschale Gebühr des betreffenden Rettungsmittels erhoben.

(5) Begleitpersonen können mitgenommen werden, wenn dadurch die Patientenbeförderung nicht behindert wird. Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Der Leistungserbringer des Rettungsdienstes haftet nur für Schäden an einer Begleitperson, wenn diese durch die Fahrzeugbesatzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist:

1. die Benutzerin/der Benutzer oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
2. die/der Behandelte oder ein gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigter,
3. der Betreiber des Krankenhauses, welches einen Transport ohne zwingende medizinische Gründe oder ohne Einwilligung der gesetzlichen Krankenkasse veranlasst hat,
4. der Träger in Fällen, in denen kraft Gesetzes zusätzlich der

Träger der Gesundheitsfürsorge haftet.

(2) Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner ist weiterhin, wer einen Einsatz verursacht, indem er wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen den Rettungsdienst alarmiert.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mittels Gebührenbescheid erhoben.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe zu zahlen.

(3) Das Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (Sächs-VwKG) findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Rettungsdienstgebührensatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes im Bereich Dresden (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 5. Dezember 2019 außer

■ Gebührentabelle

Rettungsmittel	Gebühr	Gebühr je Kilometer ab dem 151. Besetzt-Kilometer
Rettungswagen (RTW)	487,30 Euro	
Krankentransportwagen (KTW)	169,40 Euro	2,60 Euro
Notarzteinsetzfahrzeuge (NEF)	169,60 Euro	

Kraft.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt

worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung 2020

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist, und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, sowie des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 26. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 2018 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2018), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge und Jahr:

- in der Reinigungsklasse W1: 5,18 Euro
- in der Reinigungsklasse W2: 10,36 Euro
- in der Reinigungsklasse W3: 15,54 Euro

- in der Reinigungsklasse W5: 25,90 Euro

- in der Reinigungsklasse W7: 36,26 Euro

- in der Reinigungsklasse F1: 2,03 Euro

- in der Reinigungsklasse F2: 4,06 Euro

- in der Reinigungsklasse F3: 6,09 Euro

- in der Reinigungsklasse F1W1: 7,21 Euro

- in der Reinigungsklasse F1W2: 12,39 Euro

- in der Reinigungsklasse F1W3: 17,57 Euro

- in der Reinigungsklasse F1W5: 27,93 Euro

- in der Reinigungsklasse F1W7: 38,29 Euro

- in der Reinigungsklasse F2W1: 9,24 Euro

- in der Reinigungsklasse F2W2: 14,42 Euro

- in der Reinigungsklasse F2W3: 19,60 Euro

- in der Reinigungsklasse F2W5: 29,96 Euro

- in der Reinigungsklasse F2W7: 40,32 Euro

- in der Reinigungsklasse F3W1: 11,27 Euro

- in der Reinigungsklasse F3W2: 16,45 Euro

- in der Reinigungsklasse F3W3: 21,63 Euro

- in der Reinigungsklasse F3W5: 31,99 Euro

- in der Reinigungsklasse F3W7: 42,35 Euro

- in der Reinigungsklasse F14: 1,01 EUR

- in der Reinigungsklasse F1WM: 3,23 EUR

- in der Reinigungsklasse F2WZ: 6,65 EUR

- in der Reinigungsklasse F1WZ: 4,62 Euro.“

2

Die Anlage zur Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die folgenden Zeilen werden gestrichen:

Bautzner Landstraße
■ von Bautzner Straße bis Plattleite F1
■ von Plattleite bis Ullersdorfer Platz F2
■ von Ullersdorfer Platz bis Grenzweg F1
■ Hauptstraßenverlauf von Heinrich-Lange-Straße bis Radeberger Straße F14 (Weißig, Schönfeld-Weißig)
Breitscheidstraße F2
Coventrystraße (mit Auf- und Abfahrten) F1
■ von Julius-Vahlteich-Straße bis Kesselsdorfer Straße, Südseite, gesonderter Radweg F14
Dresdner Straße (Langebrück) F14
■ von Forststraße bis Haus Nr. 74 Frauenstraße F3W7
■ von Galeriestraße bis Schuhmachergasse, Südseite F3
Guerickestraße F1
■ von Robert-Berndt-Straße bis Stephensonstraße F2
Hepkestraße F2
■ von Enderstraße bis Altenberger Straße F14
Kipsdorfer Straße F1
■ von Schlüterstraße bis Thiemestraße und
■ von Lauensteiner Straße bis Toeplerstraße F2
Kretschmerstraße F2
■ von Niederwaldstraße bis Tolkewitzer Straße F1
Moritzburger Weg F1
■ ohne Zufahrt zu Hausnummer 11 Niederwaldplatz F2
■ von Maystraße bis Oehmestraße F2
■ von Eisenacher Straße bis Niederwaldstraße F1
■ von Eisenacher Straße bis Maystraße F1
Oskarstraße F2
Pirnaer Landstraße (Hauptstraßenverlauf) F1
■ von Salzburger Straße bis Hausnummer 47 a, Nordseite F1WM
■ von Hausnummer 59 bis Hausnummer 109, Nordseite F1WM
■ von Grasweg bis einschließlich Lockwitzbachbrücke, Nordseite F1WM
■ von Hausnummer 307 bis Stadtgrenze, Nordseite F1WM
■ von einschließlich Lockwitzbachbrücke bis Hausnummer 284, Südseite F1WM
■ von Hausnummer 318 bis Stadtgrenze, Südseite F1WM
Radeburger Straße
■ von Hammerweg bis Saßnitzer Straße, Hauptstraßenverlauf Ostseite F1
■ von Hammerweg bis Hellerhofstraße, Westseite F1
■ von Hellerhofstraße bis Auto-

bahnauffahrt Chemnitz, Westseite F1WZ
■ von Autobahnauffahrt Chemnitz bis Saßnitzer Straße, Westseite F1
■ von Saßnitzer Straße bis Wilschdorfer Landstraße F14
Röhrsdorfer Straße F1
■ von Tögelstraße bis Altlockwitz Tonbergstraße F2
■ von Flügelweg bis Grillparzerstraße F2
■ von Grillparzerstraße bis An der Heilandskirche F1
Weißiger Landstraße (Gönnsdorf, Schönfeld-Weißig) F14
■ Hauptstraßenverlauf
Die folgenden Zeilen werden hinzugefügt:
Bautzner Landstraße
■ von Bautzner Straße bis Plattleite F1
■ von Plattleite bis Ullersdorfer Platz F2
■ von Ullersdorfer Platz bis Liegauer Straße F1
■ Hauptstraßenverlauf von Heinrich-Lange-Straße bis Radeberger Straße F14 (Weißig, Schönfeld-Weißig)
Breitscheidstraße F2
■ Hauptstraßenverlauf Coventrystraße (mit Auf- und Abfahrten) F2
■ von Tunnelausfahrt Westportal Höhe Bramschstraße bis Abzweig zur Gompitzer Höhe F1
■ von Julius-Vahlteich-Straße bis Kesselsdorfer Straße, Südseite, gesonderter Radweg F14
Dresdner Straße (Langebrück) F14
■ von Forststraße bis Hausnummer 53 Frauenstraße F3W7
Guerickestraße F1
■ von Robert-Berndt-Straße bis Stephensonstraße, Hauptstraßenverlauf Hepkestraße F2
■ von Hausnummer 30 bis Enderstraße Kipsdorfer Straße F1
■ von Schlüterstraße bis Thiemestraße und
■ von Lauensteiner Straße bis Toeplerstraße, Hauptstraßenverlauf Kretschmerstraße F2
Merbitzer Straße F1
■ von Zschonergrundstraße bis Zufahrt Zschonergrundbad (Hausnummer 61) Moritzburger Weg F1
■ von Brunnenweg bis einschließlich Hausnummer 46 ohne Zufahrt zu Hausnummer 11
■ von Heideweg bis Am Grünen Zipfel Niederwaldplatz F2
■ von Maystraße bis Oehmestraße, Hauptstraßenverlauf F2
■ von Eisenacher Straße bis Niederwaldstraße F1

■ von Eisenacher Straße bis Maystraße F1
Oskarstraße F2
■ von Wasastraße bis bis Gustav-Adolf-Platz F1
■ von Wiener Straße bis Tiergartenstraße F1
Pirnaer Landstraße (Hauptstraßenverlauf) F1
■ von Salzburger Straße bis Hausnummer 47 a, Nordseite F1WM
■ von Hausnummer 59 bis Hausnummer 109, Nordseite F1WM
■ von Grasweg bis einschließlich Lockwitzbachbrücke, Nordseite F1WM
■ von einschließlich Lockwitzbachbrücke bis Hausnummer 284, Südseite F1WM
Radeburger Straße
■ von Hammerweg bis Saßnitzer Straße, Hauptstraßenverlauf Ostseite F1
■ von Hammerweg bis Hellerhofstraße, Westseite F1
■ von Hellerhofstraße bis Autobahnauffahrt Chemnitz, Westseite F1W1
■ von Autobahnauffahrt Chemnitz bis Saßnitzer Straße, Westseite F1
■ von Saßnitzer Straße bis Wilschdorfer Landstraße F14
Schuhmachergasse F3W7
Tonbergstraße F1
■ von Flügelweg bis An der Heilandskirche F14
Weißiger Landstraße (Gönnsdorf, Schönfeld-Weißig) F14
■ von Schönfelder Landstraße bis Zum Turmberg (Hauptstraßenverlauf) F14

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dresden, 2. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 2. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch hat am 4.11.2020 für den Waldfriedhof in Dresden-Bad Weißer Hirsch die

Friedhofsordnung

vom 18.10.1993 neu erlassen. Das Ortsgesetz vom 4.11.2020 ist am 20.11.2020 vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden bestätigt worden und tritt am Tag nach dieser Veröffentlichung in Kraft.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung kann im Ev.-Luth. Pfarramt/in der Friedhofsverwaltung Dresden-Bad Weißer Hirsch, 01324 Dresden, Luboldtstraße 11 eingesehen bzw. erworben werden.

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch

Fachförderrichtlinie „Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene der Landeshauptstadt Dresden aufgrund der Corona-Pandemie“

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger/-innen
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsart
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5 Allgemeine Vorschriften
- 8 In-Kraft-Treten
- Anlage
- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung 2020 aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Dresden

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Durch die pandemiebedingte Schließung von Kultureinrichtungen konnten ab März 2020 Kultur- und Kunstveranstaltungen nicht oder nur sehr eingeschränkt durchgeführt werden. Dennoch hatten die Betreiber dieser Einrichtungen regelmäßig Miete, Pacht oder eine vergleichbare Verpflichtung aus einem langfristigen Vertrag zu leisten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 (A0084/20) den Oberbürgermeister beauftragt, eine Förderrichtlinie „Mietenfonds für die freie Kultur- und Kunstveranstalterszene“ zu erarbeiten, um Zuwendungen für die in Abs. 1 genannten Verpflichtungen für maximal drei Monate im Zeitraum März bis Dezember 2020 zu gewähren. Das Fördervolumen wurde dabei auf 500.000 Euro beschränkt.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen nach dieser Fachförderrichtlinie gewährt. Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind die in der Rahmenrichtlinie als Grundlage für die Erarbeitung von Fachförderrichtlinien zur Gewäh-

rung von Zuwendungen der Landeshauptstadt Dresden an Dritte (RRL LHD) genannten Rechtsgrundlagen wie zum Beispiel die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN Behindertenrechtskonvention in den jeweils aktuellen Fassungen.

Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen dieser Förderrichtlinie Mietenfonds Corona gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Ist das Fördervolumen ausgeschöpft, müssen die Anträge abgelehnt werden.

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnungen) und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1).

2 Gegenstand der Förderung

Fördergegenstand ist die aus einem langfristigen Vertrag zu zahlende Miete, Pacht oder vergleichbare Ver-

pflichtung einer Kultureinrichtung oder einer vergleichbaren Veranstaltungsstätte in Dresden für maximal drei Monate im Zeitraum März bis Dezember 2020. Zahlungsunwirksame Ausgaben und Finanzierungsaufwendungen sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger/-innen
Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Musikveranstalter, Betreiber kleiner Theater, soziokultureller Einrichtungen, Clubs und Kleinkunstab Bühnen mit Betriebsort in Dresden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen
Antragsberechtigt sind Veranstalter und Betreiber nach Punkt 3 dieser Richtlinie mit einem Umsatz unter 1 Mio. EUR und mindestens 24 Veranstaltungen oder zwei Veranstaltungen monatlich in den Kultureinrichtungen oder vergleichbaren Veranstaltungsstätten im Jahr 2019. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss von Veranstaltungseinschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie betroffen sein, insbesondere müssen die in dem geförderten Zeitraum geplanten Veranstaltungen in den betreffenden Räumlichkeiten von den Einschränkungen der Corona-Schutzverordnungen des Freistaates Sachsen betroffen gewesen sein.

Die Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen seiner bzw. ihrer Möglichkeiten Kompensationsmöglichkeiten durch andere Hilfsprogramme und Maßnahmen zur Schadensminimierung, zum Beispiel Inanspruchnahme von Versicherungen und Vereinbarungen mit Vermietern, zu nutzen. Mit der Antragstellung ist deshalb eine entsprechende Erklärung abzugeben, welche Förderungen bereits beantragt und/oder erhalten wurden und dass keine sonstige Kompensierung durch Dritte erfolgt.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Form und Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als nicht

rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die im Förderzeitraum von bis zu drei Monate zu zahlende Miete, Pacht oder vergleichbare Verpflichtung ohne Neben- und Betriebskosten. Diese Miete, Pacht oder vergleichbare Verpflichtung wird für diesen Zeitraum bis zu 100 % gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es ist zu erklären, inwieweit eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit nach § 15 UStG besteht. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift unter Verwendung des Antragsformulars bis spätestens 31. Dezember 2020 unter Beifügung des Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung 2019 (Kopie) oder sonstiger geeigneter Unterlagen (zum Beispiel Steuererklärung), des Nachweises über die Zahlungsverpflichtung und über die Zahlung an sich nach Punkt 2 dieser Richtlinie (Kopie), einer geeigneten Nachweisführung über die im Jahr 2019 durchgeführten 24 Veranstaltungen und über die Veranstaltungseinschränkungen, an die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Anträge entscheidet das Amt für Kultur und Denkmalschutz.

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt ohne erneuten Antrag mit der Bewilligung nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Mit der Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung gilt das Förderverfahren als abgeschlossen, ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht zu erbringen.

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die Landeshauptstadt

Dresden über eine nachträgliche Kompensation oder Förderung der Miete, Pacht oder vergleichbare Verpflichtung durch andere Dritte zu unterrichten, um die Förderentscheidung und eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen zu überprüfen.

7.5 Allgemeine Vorschriften

Die Bewilligungsbehörde ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger berechtigt.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden bestehen. Abweichendes gilt nur bei durch die Landeshauptstadt Dresden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewährten Aussetzungen der Zahlungsverpflichtungen.

Einer Zuwendungsempfängerin bzw. einem Zuwendungsempfänger, die bzw. der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbe-

scheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG, soweit nicht Spezialgesetze einschlägig sind.

Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung (Rückforderung) wird in der Regel durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG in der jeweils aktuellen Fassung zu verzinsen. Im Falle der gesetzeskonformen Nichterhebung von Zinsen sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Rückzahlung von Zuwendungen im laufenden Haushaltsjahr sind diese entsprechend den getroffenen haushaltsrechtlichen Festlegungen und Vorschriften vorzunehmen.

8 In-Kraft-Treten

Diese Fachförderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Fachförderrichtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Fachförderrichtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Fachförderrichtlinie verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b. die Verletzung von Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann die Verletzung geltend machen.

Dresden, 1. Dezember 2020

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Beschlüsse des Umweltausschusses

Der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung) hat am 30. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Umsetzung qualitativer Nachbesserungen für die Ersatzflächen im Kleingartenpark Strehlen A0118/20

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- den bereits erstellten Wegenetzplan für die weitere Ersatzfläche im B-Plan 399 zu überprüfen und dabei den entworfenen Wegenetzplan vom Kleingartenverein Friedland e. V. zu berücksichtigen. Die vermeidbaren Planungsmängel sind hinsichtlich der Stromkästen und zu niedrigen Wasserhöhe auf Wunsch der bestehenden Parzellen nachzubessern und bereits im Vorfeld bei neuen Parzellen zu beachten. Die Abstimmungen dazu erfolgen gemeinsam mit dem Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, dem Vorsitz des Kleingartenvereins Friedland e.V. und dem Vorsitz des Stadtverbandes Gartenfreunde e. V.
- zu überprüfen, wie das von der Stadtverwaltung bereits in Auftrag gegebene Eidechsenhabitat und weitere geplante Grünflächen, wie beispielsweise die Streuobstwiese, multifunktional umgestaltet und in die zukünftigen Vereinsflächen integriert werden können. Insbesondere für öffentlich zugängliche Flächen soll sich bei der Gestaltung und Bepflanzung an dem Konzept „essbare Stadt“ orientiert werden.
- dem Stadtrat über die Ergebnisse zu den Punkten 1 und 2 bis 31. März 2021 zu berichten.

Kraftloserklärung von Dienstaussweisen

Wegen Verlustes bzw. Diebstahls werden die Dienstaussweise der Landeshauptstadt Dresden

DA-Nr. 29074859

DA-Nr.: F073399

DA-Nr.: P073393

für kraftlos erklärt.

Stadtrat?

ratsinfo.dresden.de

Stellenausschreibungen der Stadt Dresden

In der Landeshauptstadt Dresden sind die folgenden Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir, die Landeshauptstadt Dresden, laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 550.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den

Personennahverkehr („Jobticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Ist Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Wie uns die Bewerbung erreicht, erfahren Sie unter der jeweiligen Stellenausschreibung.

■ Im Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen Dresden ist die Stelle

Service-Techniker (m/w/d)
Entgeltgruppe 7
Chiffre-Nr. EB 17 53/2020

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Fachinformatiker Systemintegration oder vergleichbarer Abschluss auf dem Gebiet der Informationstechnik Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 15. Dezember 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Haupt- und Personalamt, Abteilung Personalentwicklung, ist die Stelle

► Seite 34

◀ Seite 33

**Sachbearbeiter
Gesundheitsförderung (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 10201103**

ab sofort befristet als Langzeitkrank-
vertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung,
Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA
oder Uni), Fachwirt (VWA, BA),
A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
20 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. Dezember
2020**

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Schulverwaltungsamt, Ab-
teilung Schulbau/Schulentwick-
lung, sind mehrere Stellen**

**Sachbearbeiter Schulbauten
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 40201102**

ab 1. Februar 2021 bzw. 1. Juli 2021
unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ Qualifikation als staatlich ge-
prüfter Techniker (Bau)

■ gute Kenntnisse im Baurecht
und der VOB

■ Führerschein Klasse B

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. Dezember
2020**

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denk-
malschutz, tjg. theater junge
generation, ist die Stelle**

**Sachbearbeiter Personal (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 41201201**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung,
Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA
oder Uni), Fachwirt (VWA, BA),
A-II-Lehrgang

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
20 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 16. Dezember
2020**

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Hochbau und Im-
mobilienvverwaltung, Abteilung
Immobilienverwaltung, ist die
Stelle**

**Sachbearbeiter Technische
Anlagen HLS (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 65201102**

ab 1. Juni 2021 unbefristet zu be-
setzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Ausbildung in
einem anerkannten Ausbildungsberuf
mit einer Ausbildungsdauer von
mindestens drei Jahren als Anlagen-
mechaniker Heizungs-/Lüftungs-/
Sanitärtechnik, Kälte-/Klimatechnik
oder vergleichbar, Techniker, Meister

■ Kenntnisse im Vergabe- und Ver-
tragsrecht (VOB, VOL, BGB)

■ Kenntnisse der einschlägigen
technischen Normen (Wärmeversor-
gung, Trinkwasserinstallation, EnEV,
EEG u. a.), BetrSichV, SächsTechnPrV,
ArbSchG, Unfallverhütungsvor-
schriften

■ umfassende Softwarekenntnisse
(MS Office, Steuerungssoftware TA
und GLT)

■ Führerschein Klasse B

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 18. Dezember
2020**

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Amt für Kultur und Denk-
malschutz, Staatsoperette Dres-
den, ist die Stelle**

**Meister für
Veranstaltungstechnik –
Fachrichtung Bühne (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 a
Chiffre-Nr. 41201202**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ abgeschlossene Ausbildung in
einem anerkannten Ausbildungsberuf
mit einer Ausbildungsdauer von
mindestens drei Jahren oder gleich-
wertig, vorzugsweise als Fachkraft
für Veranstaltungstechnik

■ Meisterabschluss bzw. Befähig-
ungszeugnis „Verantwortlicher
für Veranstaltungstechnik“ (IHK für
Bühne/Studio) oder Bühnenmeister

■ Höherentauglichkeit

■ Führerschein Klasse B und Fahr-
tauglichkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
40 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 21. Dezember
2020**

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Brand- und Katastrophenschutz-
amt, Abteilung Einsatz,
sind mehrere Stellen**

**Wachabteilungsleiter (m/w/d)
Entgeltgruppe 11/A 11
Chiffre-Nr. 37201201**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

■ Laufbahnbefähigung Laufbahn-
gruppe 2, 1. Einstiegsstufe, Fach-
richtung Feuerwehr

■ gesundheitliche Eignung für die
Durchführung des Einsatzdienstes
nach den dafür erforderlichen berufs-
genossenschaftlichen Grundsätzen

■ gültiger Führerschein Klasse B

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
48 Stunden.

**Bewerbungsfrist: 29. Dezember
2020**

► bewerberportal.dresden.de

■ **In den Museen der Stadt Dres-
den, Kunsthau Dresden, ist die
Stelle**

**Mitarbeiter Ausstellungen und
Veranstaltungen (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. 43201201**

ab dem 1. März 2021 unbefristet zu
besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung,
Diplom (FH, BA), Bachelor (FH,
BA oder Uni) in der Fachrichtung
Kultur-, Geisteswissenschaft oder
vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Dezember 2020

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Eigenbetrieb IT-Dienstleis-
tungen Dresden ist die Stelle**

**Senior IT Application Manager
Facility Management/Vergabe
(w/m/d)
Entgeltgruppe 11
Chiffre-Nr. EB 17 54/2020**

zum 1. April 2021 unbefristet zu
besetzen.

Voraussetzungen

Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni),
Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet
der Informatik, Wirtschaftsinfor-
matik oder vergleichbarem Gebiet
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt
40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 3. Januar 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Stadtplanungsamt, Abtei-
lung Stadtplanung Stadtgebiet,
ist die Stelle**

**Abteilungsleiter Stadtplanung
Stadtgebiet (m/w/d)
Entgeltgruppe 15/A 15
Chiffre-Nr. 61201201**

ab 1. April 2021 unbefristet zu be-
setzen.

FREITAL

“WEIL KLARE
STRUKTUREN PLATZ
FÜR KREATIVEN
SPIELRAUM
SCHAFFEN.”

PETER S. AUS FREITAL
Ich bin Erzieher in einer
städtischen Kindereinrichtung
in Freital. Werde Teil unseres Teams.

Bewirb Dich bei uns
als Erzieher/in!

freital.de/werde_erzieher

Voraussetzungen

abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (Uni), Magister (Uni), Master (FH und Uni) vorzugsweise der Fachrichtung Architektur, Städtebau, Stadt- oder Raumplanung oder vergleichbar bzw. Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2 Einstiegsbene der Fachrichtung Naturwissen-

schaft und Technik, Schwerpunkt technischer Verwaltungsdienst Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 27. Januar 2021
► bewerberportal.dresden.de

■ **Im Jugendamt sind mehrere Stellen**

Sozialpädagoge Kinder- und Jugendnotdienst (m/w/d)
Entgeltgruppe S 12
Chiffre-Nr. 51201201

ab sofort befristet und unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH,

BA oder Uni) in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder vergleichbar

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt Vollzeit und Teilzeit.

Bewerbungsfrist: 28. Februar 2021
► bewerberportal.dresden.de

www.dresden.de/stellen



Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 34 SächsEigBVO

In seinen Sitzungen am 15. Oktober 2020 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. SR/017/2020 zu V0521/20 zum Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden folgenden Beschluss gefasst:

A. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden mit einer Bilanzsumme von

47.699.236,71 Euro

davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen 0,00 Euro

■ das Umlaufvermögen

47.584.312,90 Euro

■ den Rechnungsabgrenzungsposten 114.923,81 Euro

davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital

15.447.628,07 Euro

■ die Rückstellungen

21.851.765,67 Euro

■ die Verbindlichkeiten

10.399.842,97 Euro

einem Jahresüberschuss

von 4.971.594,50 Euro

einer Ertragssumme

von 94.459.952,79 Euro

einer Aufwandssumme

von 89.488.358,29 Euro

wird festgestellt.

B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen:

Der Jahresüberschuss 2019 in Höhe

von 4.971.594,50 Euro

wird in die Gewinnrücklage ein-

gestellt.

C. Aus der Gewinnrücklage wird im Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 13.550.000,00 Euro an den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden abgeführt.

D. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein Grant Thornton AG GmbH erteilte den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden,

Dresden

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden, Dresden – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

■ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEig-BVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und

■ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Betriebsleiters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die internen Kon-

trollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Betriebsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Betriebsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

► Seite 36

◀ Seite 35

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen (SächsEigBVO) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhal-

tung. Darüber hinaus

■ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

■ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

■ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmens-tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeut-

same Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

■ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

■ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

■ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 21. April 2020

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Friedrich Vogelbusch
Wirtschaftsprüfer

Jens Gerlach
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden und der Lagebericht werden in der Zeit **vom 11. Dezember 2020 bis 18. Dezember 2020** im Neuen Rathaus Dresden, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, im Rahmen der Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch 8 bis 16 Uhr
Donnerstag 8 bis 16 Uhr
Freitag 8 bis 14 Uhr
ausgelegt.

Aufgrund der Corona-Beschränkungen ist die Einsichtnahme nur nach telefonischer Anmeldung unter (03 51) 4 88 22 00 oder per E-Mail unter umwelt-kommunalwirtschaft@dresden.de möglich.

Amthliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden

In seiner Sitzung am 24. September 2020 hat der Stadtrat mit Beschluss-Nr. V0509/20 folgenden Beschluss gefasst:

A. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Sportstätten Dresden wird mit einer Bilanzsumme von 83.516.023,85 Euro davon entfallen auf der Aktivseite auf

■ das Anlagevermögen
72.498.292,91 Euro

■ das Umlaufvermögen
11.017.730,94 Euro
■ die Rechnungsabgrenzungsposten
0,00 Euro
davon entfallen auf der Passivseite auf

■ das Eigenkapital
28.652.110,57 Euro
■ den Sonderposten
48.811.300,40 Euro
■ die Rückstellungen
1.773.894,93 Euro
■ die Verbindlichkeiten

4.270.755,84 Euro
■ die Rechnungsabgrenzungsposten
7.962,11 Euro
einem Jahresverlust von
11.510.554,88 Euro
■ einer Ertragssumme von
8.160.212,25 Euro
■ einer Aufwandssumme von
19.670.767,13 Euro
festgestellt.

B. Folgende Ergebnisverwendung wird beschlossen:
Der Jahresverlust 2019 in Höhe von

10.510.554,88 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Verlustvortrag aus dem Jahr 2016 in Höhe von 6.287.137,04 Euro wird durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Bavaria Treu AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An den Eigenbetrieb „Sportstätten Dresden“, Dresden
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb „Sportstätten Dresden“, Dresden, — bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden — geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetrieb „Sportstätten Dresden“, Dresden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

■ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und ■ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lage-

berichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht

und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus -identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen

als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

■ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. -ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

■ beurteilen wir die Gesamtdar-

◀ Seite 37

stellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

■ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

■ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich

von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 16. März 2020

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Holger Will
Wirtschaftsprüfer

Hans Maier
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Arbeitstagen vom 11. Januar 2021 bis einschließlich 19. Januar 2021 öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen können im Eigenbetrieb Sportstätten Dresden, Freiburger Straße 31, Zimmer 509, während der Dienstzeiten eingesehen werden: Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr. Bitte melden Sie sich vorher unter Telefon (03 51) 4 88 16 11 an und tragen Sie im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz

Das Amt für Geodaten und Kataster hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Art der Änderung: 1. Veränderung von Gebäudedaten, betroffene Flurstücke

Gemarkung: Dobritz
Flurstücke: 15, 16, 18/4, 18/8, 27b, 34b, 66p, 66x, 70/8, 79/9, 82/34, 99/4, 103/3, 104/7, 104/8, 104/11, 140d, 140/1, 197/2, 251, 254, 261

Gemarkung: Gruna
Flurstücke: 56a, 99/31, 99/48, 101/2, 169/1, 177e, 180, 183/4, 183/6, 375, 453

Gemarkung: Kaditz
Flurstücke: 32/2, 93/4, 93/5, 111, 116, 146/2, 494/16, 511, 518, 522, 615a, 620/11, 620/14, 621a, 662h, 629/1, 664d, 669l, 669m, 669p, 669/4, 1959, 2015, 2169

Gemarkung: Laubegast
Flurstücke: 253/11, 266/69, 266/72, 266/74, 266/76, 266/80, 435/1, 442, 459, 459/5

Gemarkung: Leuben
Flurstücke: 68/20, 68/21
Gemarkung: Leubnitz-Neuostra
Flurstücke: 265/4, 257/14

Gemarkung: Niedersedlitz
Flurstücke: 158/14, 158/16, 159/2, 174/24, 182/10, 182/11, 182/13, 182/15, 182/16, 187b, 187/15

Gemarkung: Prohlis
Flurstücke: 71/8, 276/1, 278/1, 284/1, 286/1, 288/1, 304/1

Gemarkung: Reick
Flurstücke: 71b, 71k, 80/37, 86b, 90/41, 124/12, 124/20, 142/8, 143/8, 143/9, 167/4, 167/7, 169/6, 169/11, 175/10, 180/13, 180/27, 180/40, 181/6, 181/19, 181/21, 181/24, 230, 346, 347, 351/1

Gemarkung: Seidnitz
Flurstücke: 144/5, 160/11, 165/48,

165/49, 165/50, 165/51, 176/7, 241a, 242b, 398/51, 420, 461

Gemarkung: Strehlen
Flurstücke: 198/2, 200e, 201f, 204/8, 209/4, 209/15, 209/16, 212/3, 215c, 219/12, 230/14, 281, 282/8, 617

Gemarkung: Striesen
Flurstücke: 204f, 211/3, 211/5, 275f, 303/3, 320m, 325/3, 325/4, 361/8, 460, 460n, 462s, 791/1, 792

Gemarkung: Tolkewitz
Flurstücke: 40/1, 95/4, 95/5

Art der Änderung: 2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart, betroffene Flurstücke

Gemarkung: Kaditz
Flurstücke: 22, 30a, 30, 34/2, 35, 96/1, 98, 103, 106, 109/2, 110, 111, 112, 116, 118, 121, 127/2, 133, 146/2, 146/3, 159/13, 494/2, 494/6, 494n, 494q, 494r, 494v, 511, 518, 522, 523, 527/1, 534/2, 538, 539, 545, 548, 549, 553, 556, 557, 565, 569, 572, 573, 576, 577, 581, 620/1, 620/5, 620/7, 620/9, 620/10, 620/11, 620/12, 620/13, 632/1, 645/3, 656, 654f, 659, 660/2, 662i, 665a, 669n, 669p, 1955, 1956, 1958, 1959, 1965, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1975, 1977, 1978, 1981/2, 1985, 1987, 1988/2, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1997, 1998/1, 1999, 2000, 2002, 2003, 2004, 2005, 2008, 2009, 2011, 2012, 2013, 2014, 2016, 2017, 2021, 2022, 2024, 2026, 2153/7, 2154/3, 2239, 2299

Gemarkung: Laubegast
Flurstück: 442

Gemarkung: Niedersedlitz
Flurstücke: 159/2, 174h, 179/3, 179/4, 181/18, 182/10, 187/4, 187b

Gemarkung: Prohlis
Flurstücke: 48/11, 77l, 83/1, 275/1, 309

Gemarkung: Reick
Flurstücke: 166/8, 168/2, 169/11, 333, 334, 335, 336, 346, 348

Gemarkung: Seidnitz
Flurstück: 144/5

Gemarkung: Tolkewitz
Flurstück: 40/1

Art der Änderung: 3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart, betroffene Flurstücke
Gemarkung: Dobritz
Flurstücke: 79/9, 82b, 82c, 87/16, 104/11, 254

Gemarkung: Reick
Flurstücke: 166/8, 168/2, 169/11, 333, 334, 335, 336, 346, 348

Gemarkung: Seidnitz
Flurstück: 144/5

Gemarkung: Tolkewitz
Flurstück: 40/1

Art der Änderung: 3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart, betroffene Flurstücke
Gemarkung: Dobritz
Flurstücke: 79/9, 82b, 82c, 87/16, 104/11, 254

Gemarkung: Gruna
Flurstück: 453

Gemarkung: Kaditz
Flurstücke: 24, 25/2, 92/2, 101/1, 107, 115, 146/4, 494/16, 621a, 640/2, 640a, 650/3, 652/4, 653/3, 654/3, 657/3, 658/3, 665/2, 669l, 669m, 669p, 670/3, 673/4, 674/4, 2240

Gemarkung: Prohlis
Flurstücke: 278/1, 284/1, 304/1

Gemarkung: Reick
Flurstücke: 167/6, 167/9, 169/6, 169/8, 169/13, 179/17, 180/13, 180/15, 181/15, 181/17, 181/26, 181/29, 346, 347, 351/1

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG. Die Bekanntgabe der Offenlegung ist im Internet unter www.dresden.de/bekanntmachungen, dort unter Amt für Geodaten und Kataster einzusehen.

Das Amt für Geodaten und Kataster ist nach § 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches

Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 11. Dezember 2020 bis zum 11. Januar 2020** im Geoservice des Amtes für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, 6. Etage, in der Zeit Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Dienstag von 9 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, Artikel 9 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG)), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 11. Dezember 2020 bis zum 11. Januar 2020** im Geoservice des Amtes für Geodaten und Kataster, Ammonstraße 74, 6. Etage, in der Zeit

Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr und Dienstag von 9 bis 18 Uhr und Donnerstag von 9 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 oder über E-Mail: geoservice@dresden.de möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer (03 51) 4 88 41 16 oder über E-Mail: liegenschaftskataster@dresden.de zur Verfügung.

Dresden, 30. November 2020

Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Dresden, 30. November 2020

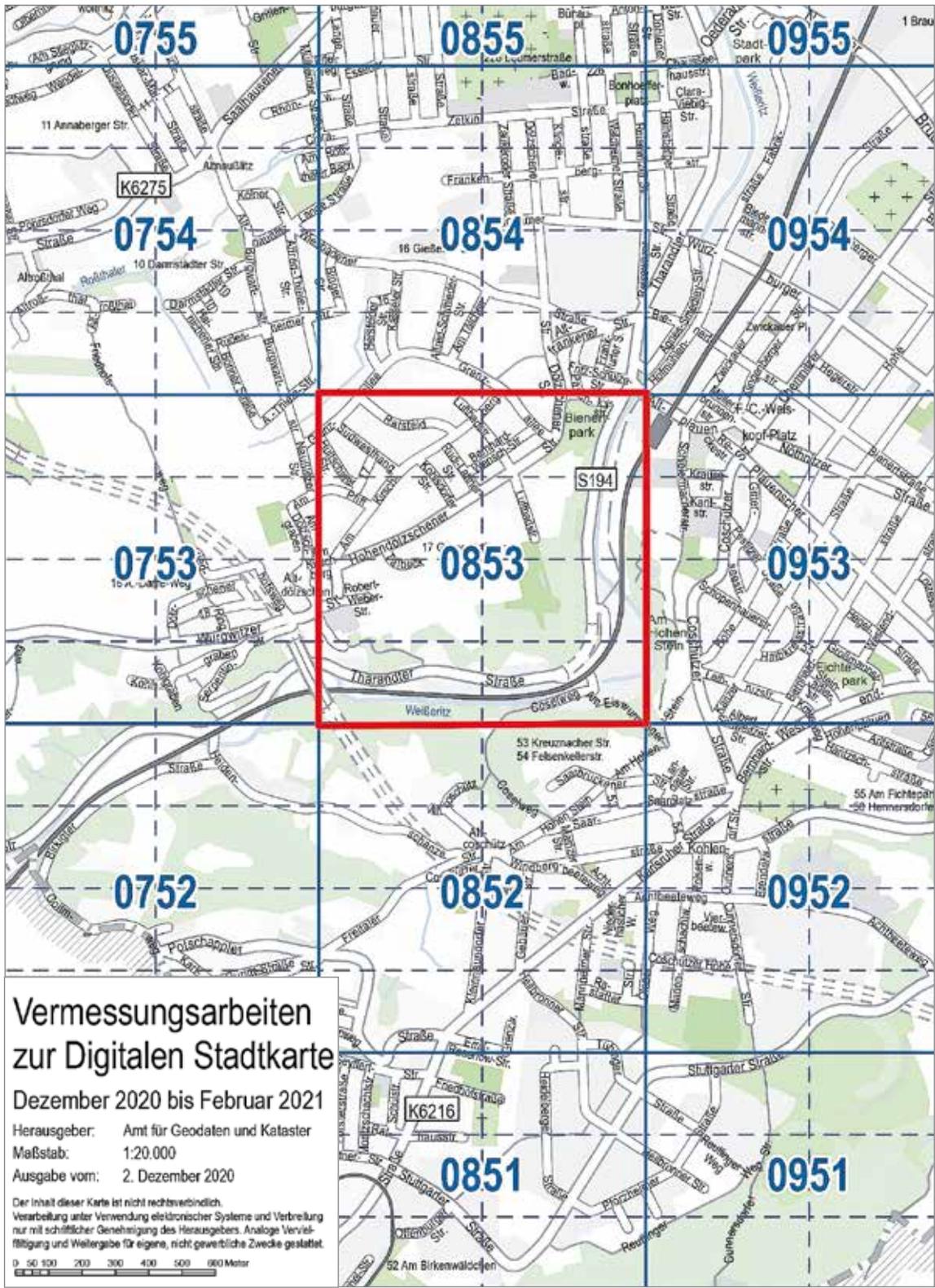
Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Dresden, 30. November 2020

Klara Töpfer
Leiterin des Amtes für Geodaten und Kataster

Dresden, 30. November 2020

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte in den Stadtteilen Naußlitz/Löbtau-Süd/Plauen/Coschütz Gittersee



In den dargestellten Gebieten in den Stadtteilen Naußlitz/Löbtau-Süd/Plauen/Coschütz Gittersee werden im Zeitraum Dezember 2020 bis Februar 2021 Vermessungsarbeiten

zur Laufendhaltung des Dresdner Stadtkartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet, nur Grundstücke

zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt erforderlich sind und können sich mit einem entsprechenden Auftragschreiben legitimieren.

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt
Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeits-
arbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden
Redaktion/Satz
Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

**Verlag, Anzeigen,
Verlagsbeilagen**
scharfe media GmbH
Freiberger Straße 114
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 44 70 10
Telefax (03 51) 42 44 70 60
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de
Verlagsonderveröffentlichung
Telefon (03 51) 42 44 70 19
Telefax (03 51) 42 44 70 60
Redaktion: scharfe//media
Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH
Vertrieb
Elbtal Logistik GmbH, Dresden

Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:
63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden.de/amtsblatt.



GESCHENKTIPPS FÜR EINE KLEINE AUSZEIT

*Unser Tipp:
Gutscheine im
Onlineshop kaufen
und einfach selbst
ausdrucken.*

Ganz entspannt Entspannung schenken

Eintritts- und Wellnessgutscheine für die Spreewald Therme
Wertgutscheine für Spreewald Therme | Hotel****

GUTSCHEINBESTELLUNG

Online: spreewaldtherme-shop.de

Vor Ort: täglich 10-17 Uhr an der Hotelrezeption

Telefon: 035603 18850



SPREEWALD THERME GmbH | Ringchaussee 152 | 03096 Burg (Spreewald)
spreewald-therme.de | spreewald-thermenhotel.de